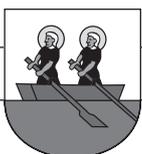


KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG



Dienstag, 26. April 2016, 20.00 Uhr
in der Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt



INHALTSVERZEICHNIS

3 EINLADUNG ZUR KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG

4 TRAKTANDUM 1

Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2015

8 TRAKTANDUM 2

Rechnungsergebnis der Korporation pro 2015

- 1. Allgemeine Verwaltung
- 2. Finanzwesen
- 3. Liegenschaften
- 4. Forstwesen
- 5. Strassenwesen
- 6. Landwesen
- Zusammenfassung der Betriebsrechnung
- Zusammenstellung der Investitionsrechnung
- Bewegungen in den Bilanzkonten
- Bilanz per 31. Dezember 2015
- Verwaltungsbericht über das Jahr 2015
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

25 TRAKTANDUM 3

Voranschlag 2016

- 1. Allgemeine Verwaltung
- 2. Finanzwesen
- 3. Liegenschaften
- 4. Forstwesen
- 5. Strassenwesen
- 6. Landwesen
- Zusammenfassung der Betriebsrechnung
- Bericht des Korporationsrates zum Voranschlag
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsergebnis 2015, Stipendienstiftung der Korporation

- Kenntnisnahme Rechnungsergebnis 2015
- Kenntnisnahme Bericht der Revisionsstelle

32 TRAKTANDUM 4

Kreditbegehren Umgestaltung Bootstrockenplatz

34 TRAKTANDUM 5

Gebühren- und Preisverordnung der Korporation Oberägeri (Gebührenverordnung)

38 TRAKTANDUM 6

Revision Fischereiverordnung Korporation Oberägeri

42 TRAKTANDUM 7

Verordnung der Korporation Oberägeri über das Baurechtsland (Baurechtsverordnung)

51 TRAKTANDUM 8

Information/Varia

IMPRESSUM

Herausgeberin Korporation Oberägeri
6315 Oberägeri, Mitteldorfstrasse 2
Zurlaubenhaus
info@korporation-oberaegeri.ch
www.korporation-oberaegeri.ch

Auflage 900

Gestaltung/Druck Druckerei Ennetsee AG, 6331 Hünenberg

Fotos Christian Rogenmoser

EINLADUNG ZUR KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG

DIENSTAG, 26. APRIL 2016, 20.00 UHR AULA MEHRZWECKANLAGE MAIENMATT

Berichte und Anträge / Auflage Protokoll

Die Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2016 sind aus der nachstehenden Botschaft an die Stimmberechtigten ersichtlich.

Weitere Exemplare der Botschaft können bei der Korporationskanzlei, Mitteldorfstrasse 2, Oberägeri bezogen werden.

Das ausführliche Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2015 liegt während 20 Tagen vor der Korporationsgemeindeversammlung auf der Kanzlei zur Einsicht auf.

Die Rechnung und der Voranschlag sowie die Berichte und Anträge werden den Haushaltungen in der Gemeinde Oberägeri zugestellt. Auswärts wohnende Bürgerinnen und Bürger können diese auf der Kanzlei beziehen oder anfordern.

Stimmberechtigung

An der Korporationsgemeindeversammlung sind alle Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB).

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Korporationsgemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus die Stimmrechtsbeschwerde offen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17 bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG).

Oberägeri, 17. März 2016

KORPORATIONSRAT OBERÄGERI

PROTOKOLL DER KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 24. APRIL 2015

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Gestützt auf einen Antrag aus der Korporationsgemeindeversammlung vom 23. März 2007 erhalten Sie nachfolgend eine Kurzform des Protokolls der Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2015.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2015 liegt auf der Korporationskanzlei zur Einsicht auf.

An der Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2015 nahmen 72 Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger teil.

Es wurden folgende Traktanden behandelt:

TRAKTANDUM 1 PROTOKOLL DER KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 25. APRIL 2014

Antrag des Korporationsrates

1. Die Korporationsgemeindeversammlung vom 24. April 2015 genehmigt das vorliegende Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014.

Abstimmung

Das Protokoll wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme genehmigt.

TRAKTANDUM 2 RECHNUNG 2014 – BERICHT DES KORPORATIONSRAATES ZUR JAHRESRECHNUNG 2014 DER KORPORATION OBERÄGERI

Antrag des Korporationsrates

1. Die Rechnung der Korporation Oberägeri pro 2014 wird genehmigt.

2. Der Mehrertrag von CHF 407'071.00 wird wie folgt verteilt:

- zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 400'136.12 gemäss dem Vorschlag des Korporationsrates zur Gewinnverwendung
- Der Restbetrag von CHF 6'934.88 wird dem freien Eigenkapital zugewiesen.

– Zusätzliche Abschreibungen Fahrzeuge	CHF	95'000.00
– Zusätzliche Abschreibungen Restaurant Raten	CHF	65'000.00
– Zusätzliche Abschreibung Zurlaubenhaus	CHF	14'213.25
– Zusätzliche Abschreibung Werkhof Schluenrüsli	CHF	10'000.00
– Zusätzliche Abschreibung Bruderhaus St. Jost	CHF	2'400.00
– Zusätzliche Abschreibung Schnitzelheizung	CHF	6'000.00
– Zusätzliche Abschreibung Anteilscheine Ägerital Energie	CHF	9'999.00
– Zusätzliche Abschreibung Sanierung Höhronenstrasse	CHF	77'523.87
– Zusätzliche Abschreibung Sanierung / Verlegung Mattliweg	CHF	70'000.00
– Zusätzliche Abschreibung Archiverschliessung	CHF	50'000.00
	Total	CHF 400'136.12
– Übertrag auf Konto: Freies Eigenkapital	CHF	6'934.88

3. Dem Korporationsrat und dem Personal der Korporation Oberägeri ist für die Arbeit im Dienste unserer Korporationsgemeinde zu danken.

Abstimmung

Der Antrag des Korporationsrates erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimme.

TRAKTANDUM 3 VORANSCHLAG 2015 – BERICHT DES KORPORATIONSRAATES ZUM VORANSCHLAG 2015 DER KORPORATION OBERÄGERI

Antrag des Korporationsrates

1. Der Voranschlag 2015 mit einem Mehraufwand von CHF 87'425.00 wird genehmigt.

Abstimmung

Der Antrag des Korporationsrates erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimme.

TRAKTANDUM 4 ANPASSUNG FINANZKOMPETENZEN KORPORATIONSRAAT OBERÄGERI

Antrag des Korporationsrates

1. Die Finanzkompetenzen werden gemäss vorgelegter Tabelle geregelt.
2. Die Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft.

Abstimmung

Der Antrag des Korporationsrates erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimme.

TRAKTANDUM 5 KREDITBEGEHREN FÜR DEN ERSATZ DES FORCARS DURCH EINEN NEUEN FORSTSCHLEPPER HSM 904 MIT HARVESTERAUFBAU

Antrag des Korporationsrates

1. Der Anschaffung eines Forstschleppers HSM 904 mit Harvesteraufbau wird zugestimmt.
2. Für die Beschaffung eines Forstschleppers HSM 904 mit Harvesteraufbau wird zulasten der Investitionsrechnung, Projekt Nr. 16010, ein Objektkredit von CHF 620'000.00 (exkl. MwSt.) bewilligt.
3. Der Forstschlepper Forcar FC 150-II wird veräussert und der Erlös zugunsten Projekt Nr. 16010 verbucht.
4. Der Korporationsrat wird bevollmächtigt, die notwendigen Verträge abzuschliessen.
5. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Abstimmung

Der Antrag des Korporationsrates erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimme.

TRAKTANDUM 6 ABTRETUNG VON KORPORATIONSSTRASSEN INS EIGENTUM DER EINWOHNERGEMEINDE OBERÄGERI

Antrag des Korporationsrates

1. Die folgenden Korporationsstrassen in der Länge von total ca. 6970 m werden abgetreten und gehen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Oberägeri über:

Morgartenbergstrasse / Dolenstutzstrasse
– Abzweiger Warth bis Dolenstutz, 2020 m
– Dolenstutz bis Tännlichrütz, 1240 m

Gottschalkenbergstrasse
– Ratenpass bis Gottschalkenbergweiher, 1280 m

Sparenstrasse
– Chlausenchappeli bis Gemeindegrenze Menzingen, 1050 m

Riegelplegistrasse
– Abzweiger Ratenstrasse – Riegelplegi bis Moosstrasse, 450 m

Hintermoosstrasse
– Riegelplegi – Hintermoos bis Moosbühl, 810 m

Alosengässli
– Ratenstrasse bis Schwandstrasse (deklariert als Fussweg), 120 m

2. Die Abtretung erfolgt entschädigungslos und ohne jegliche Nachwährschaft.
3. Die Handänderungskosten gehen zulasten der Einwohnergemeinde Oberägeri.
4. Für die Vermessung wird ein Kredit von CHF 70'000.00 bewilligt. Dieser Betrag ist zulasten der ausserordentlichen Rechnung zu verbuchen.
5. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Abstimmung

Der Antrag des Korporationsrates erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimme.

TRAKTANDUM 7 ÄNDERUNG DER NICHT GENEHMIGTEN §§ 2, 5 UND 13 DER STATUTEN DER KORPORATION OBERÄGERI

Antrag des Korporationsrates

1. Die vorliegenden, revidierten §§ 2, 5 und 13 der Statuten in der Fassung vom 24. April 2015 werden – unter dem Vorbehalt der Genehmigung und In-Kraft-Setzung des Regierungsrates – genehmigt.
2. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anmerkung aus der Gemeindeversammlung

Alois Rogenmoser jun., Zwischenbäch, bittet den Korporationsrat, die eingehenden Gesuche für die Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht genau zu prüfen mit dem Hinweis, dass viele Leute ihren Namen gleich schreiben wie die Korporationsgeschlechter, aber keine Korporationsbürger sind.

Abstimmung

Der Antrag des Korporationsrates erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimme.

TRAKTANDUM 8 INFORMATION / VARIA

Der Präsident Reto Iten informiert, dass es trotz frühzeitiger Reservationsanfrage nicht möglich ist, die Korporationsgemeindeversammlung 2016 an einem Freitag im April in der Maienmatt abzuhalten. Aus diesem Grund hat sich der Korporationsrat entschieden, die Versammlung am Dienstag, 26. April 2016 in der Maienmatt durchzuführen.

ANTRAG

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2016 genehmigt das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. April 2015.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRATES:

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

RECHNUNG 2015 UND BUDGET 2016

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

	Budget 2015		Rechnung 2015		Budget 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4100 Verwaltung und Personal	175'200.00	0.00	172'599.55	0.00	187'700.00	0.00
41001 Gehälter Korporationsrat und Verwaltung	165'700.00		164'939.55		179'200.00	
41004 Entschädigung an Weibel	400.00		400.00		400.00	
41005 Entschädigung an Kommission	1'000.00		0.00		0.00	
41007 Sitzungsgeld ausserhalb Bürozeit	5'000.00		4'110.00		5'000.00	
41008 Kilometerentschädigung	600.00		600.00		600.00	
41018 Aus- und Weiterbildung	2'500.00		2'550.00		2'500.00	
4110 Sozialleistungen	23'400.00	0.00	20'983.46	311.24	25'500.00	0.00
4110 Arbeitnehmerbeitrag an Versicherung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4120 Diverses Verwaltung	40'000.00	0.00	23'696.57	0.00	35'000.00	0.00
41209 Freier Kredit des Rates	20'000.00		12'027.12		20'000.00	
41210 Dienstleistungen Dritte	20'000.00		11'669.45		15'000.00	
4130 Materialkosten	71'000.00	0.00	65'709.85	0.00	59'500.00	0.00
41301 Anschaffungen Verwaltung	25'000.00		21'562.29		8'000.00	
41302 Telefon-/Strom/Internet Kanzlei	4'500.00		5'150.15		5'000.00	
41303 Unterhalt der Büromaschinen	2'500.00		2'195.25		2'500.00	
41304 Abstimmung und Druckkosten	8'000.00		8'095.00		12'000.00	
41305 Büromaterial	3'500.00		2'874.10		3'500.00	
41306 Porti und Postcheckgebühren	3'000.00		3'520.41		4'000.00	
41308 Fachliteratur / Weiterbildung	500.00		103.30		500.00	
41309 Software-Abo	18'000.00		16'209.35		18'000.00	
41310 Büro-, Archiv- und Sitzungssaalmiete	6'000.00		6'000.00		6'000.00	
4140 Beiträge	21'000.00	0.00	22'795.50	0.00	24'000.00	0.00
41406 Beiträge an Vereine und Institutionen	6'000.00		4'810.00		6'000.00	
41407 Öffentlichkeitsarbeit	15'000.00		17'985.50		18'000.00	
4150 Stipendienstiftung	500.00	0.00	471.10	0.00	500.00	0.00
41501 Verwaltung Stipendienstiftung	500.00		471.10		500.00	
4160 Erträge	0.00	2'500.00	0.00	4'875.00	0.00	7'500.00
41611 Kanzleiertrag		1'500.00		4'135.00	0.00	5'000.00
41612 Spruchgebühren		1'000.00		740.00	0.00	2'500.00
41614 Einbürgerungstaxen		0.00		0.00	0.00	0.00
4180 Versicherungen	1'500.00	0.00	3'517.50	0.00	3'500.00	0.00
41825 Betriebs-Haftpflichtversicherung	1'500.00		3'517.50		3'500.00	
4190 Verschiedenes	0.00	0.00	0.00	0.00	5'000.00	0.00
41905 Exkursionen	0.00		0.00		5'000.00	
41911 Flösserfest	0.00		0.00		0.00	
Mehraufwand	332'600.00	2'500.00	309'773.53	5'186.24	340'700.00	7'500.00
	0.00	330'100.00	0.00	304'587.29	0.00	333'200.00
	332'600.00	332'600.00	309'773.53	309'773.53	340'700.00	340'700.00

2. FINANZWESEN

	Budget 2015		Rechnung 2015		Budget 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4200 Verwaltung und Personal	7'050.00	0.00	7'050.00	0.00	7'050.00	0.00
42001 Entschädigung an Finanzchef	4'400.00		4'400.00		4'400.00	
42003 Entschädigung RPK	1'650.00		1'650.00		1'650.00	
42004 Spesenentschädigung Finanzchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
4200 Sozialleistungen	200.00	0.00	472.36	0.00	350.00	0.00
42104 Sozialleistungen Finanzwesen	200.00		472.36		350.00	
4230 Kapital Aufwand und Ertrag	57'000.00	47'400.00	52'952.49	47'756.53	52'000.00	42'900.00
42301 Zinsaufwand	48'000.00		44'977.49		43'000.00	
42302 Zinsertrag		0.00		545.79		0.00
42303 Interne Verzinsung		47'400.00		44'552.00		42'900.00
42304 Zinsaufwand Stipendienstiftung	8'000.00		7'975.00		8'000.00	
42311 Ertrag aus Wertschriften		0.00		0.00		0.00
42314 Debitorenverluste/Skonto	1'000.00			2'658.74	1'000.00	
4240 Gebühren Aufwand und Ertrag	7'500.00	0.00	6'835.50	0.00	7'000.00	0.00
42402 Handänderungsgebühren	0.00		0.00	0.00	0.00	
42415 Auszahlung Korporations-Nutzen	0.00		0.00		0.00	
42420 Honorarkosten / Dienstleistungen Dritte	7'500.00		6'835.50		7'000.00	
4250 Stipendienstiftung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
42503 Einzahlung Stipendienstiftung	0.00		0.00		0.00	
4260 Grundstücke	0.00	210'000.00	0.00	166'893.20	0.00	269'000.00
42601 Landankäufe		60'000.00	0.00		0.00	
42610 Erschliessung Bauland	0.00		0.00		0.00	
42611 Landverkäufe f. Grenzbereinigung	0.00			16'505.00		102'000.00
42612 Baurechtszinsen		150'000.00		150'388.20		167'000.00
4270 Steuern	10'000.00	0.00	4'196.19	0.00	7'500.00	0.00
42701 Steuern	10'000.00		4'196.19		7'500.00	
4280 Betriebsstoffe	212'000.00	222'000.00	209'766.61	228'051.73	211'000.00	227'000.00
42801 Ankauf von Dieseltreibstoff	200'000.00		199'895.95		200'000.00	
42802 Ankauf Alkylat-Benzin	11'000.00		8'970.00		10'000.00	
42811 Verkauf von Dieseltreibstoff		210'000.00		214'874.34		215'000.00
42812 Verkauf von Alkylat-Benzin		12'000.00		13'177.39		12'000.00
42813 Unterhalt Tankautomat/Tankanlage	1'000.00		900.66		1'000.00	
4290 Verschiedenes	6'000.00	500.00	690.00	1'849.28	6'000.00	500.00
42902 Konzessionsgebühren-Aufwand	1'000.00		690.00		1'000.00	
42909 Verschiedene Ausgaben	5'000.00		0.00		5'000.00	
42912 Konzessionsgebühren-Ertrag		0.00		0.00		0.00
42919 Verschiedene Einnahmen		500.00		1'849.28		500.00
	299'750.00	479'900.00	281'963.15	444'550.74	290'900.00	539'400.00
Mehrertrag	180'150.00	0.00	162'587.59	0.00	248'500.00	0.00
	479'900.00	479'900.00	444'550.74	444'550.74	539'400.00	539'400.00

3. LIEGENSCHAFTEN

		Budget 2015		Rechnung 2015		Budget 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4300	Zurlaubenhaus	50'200.00	35'000.00	50'465.76	36'200.00	48'200.00	35'000.00
43001	Kapital-Zinsen	8'700.00		8'585.34		7'200.00	
43002	Licht, Wasser, Heizung, Reinigung	9'000.00		9'647.92		9'000.00	
43003	Unterhalt und Reparaturen	5'000.00		5'309.00		5'000.00	
43004	Versicherungen	2'500.00		1'923.50		2'000.00	
43005	Abschreibungen	25'000.00		25'000.00		25'000.00	
43011	Mietzins ertrag Zurlaubenhaus		35'000.00		35'400.00		35'000.00
43012	Diverse Erträge		0.00		800.00		0.00
4310	Restaurant Raten	187'100.00	200'000.00	187'454.26	203'061.05	177'700.00	208'000.00
43100	Personalaufwand Ratenparkplatz	10'000.00		5'693.00		10'000.00	
43101	Kapital-Zinsen	29'600.00		29'032.86		24'700.00	
43103	Unterhalt und Reparaturen	40'000.00		45'482.10		40'000.00	
43104	Versicherungen	5'500.00		6'896.40		7'000.00	
43105	Abschreibungen	90'000.00		90'000.00		90'000.00	
43108	Ratenparkplatz, Aufwand	10'000.00		9'355.20		5'000.00	
43109	Holz schnitzelheizung	2'000.00		994.70		1'000.00	
43111	Mietzins ertrag Restaurant Raten		180'000.00		184'000.00		188'000.00
43112	Diverse Erträge		0.00		0.00		0.00
43113	Ratenparkplatz-Parkgebühren		20'000.00		19'061.05		20'000.00
4320	Schnitzelheizung Flurweg	33'300.00	35'000.00	26'042.70	36'581.15	31'100.00	35'000.00
43201	Kapital-Zinsen	800.00		786.44		600.00	
43203	Unterhalt und Reparaturen	10'000.00		6'720.05		10'000.00	
43204	Versicherungen	500.00		520.65		500.00	
43205	Abschreibungen	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
43209	Einkauf von Holz schnitzeln	12'000.00		8'015.56		10'000.00	
43213	Ertrag aus dem Wärmeverkauf		35'000.00		36'581.15		35'000.00
4330	St. Jost	8'400.00	5'000.00	12'112.03	5'000.00	8'300.00	5'000.00
43301	Kapital-Zinsen	1'200.00		1'205.88		1'100.00	
43303	Unterhalt und Reparaturen	2'000.00		5'775.75		2'000.00	
43304	Versicherungen	1'200.00		1'130.40		1'200.00	
43305	Abschreibungen	4'000.00		4'000.00		4'000.00	
43311	Mietzins ertrag St. Jost		5'000.00		5'000.00		5'000.00
4340	Bergmatt	3'200.00	8'375.00	6'245.88	8'375.00	3'200.00	8'375.00
43401	Kapital-Zinsen	200.00		222.83		200.00	
43403	Unterhalt und Reparaturen	1'000.00		3'673.90		1'000.00	
43404	Versicherungen	1'000.00		1'349.15		1'000.00	
43405	Abschreibungen	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
43411	Mietzins ertrag Bergmatt		8'375.00		8'375.00		8'375.00
4350	Werkhof	29'100.00	38'500.00	24'088.06	39'100.00	30'800.00	38'500.00
43501	Kapital-Zinsen	2'100.00		2'097.18		1'800.00	
43502	Licht, Wasser, Reinigung, Internet, Telefon	6'000.00		6'622.27		6'000.00	
43503	Unterhalt und Reparaturen	4'000.00		3'840.06		8'000.00	
43504	Versicherungen	3'000.00		3'044.70		3'000.00	
43505	Abschreibungen	7'000.00		7'000.00		7'000.00	
43509	Holz schnitzelheizung	1'000.00		443.85		1'000.00	
43510	Diverse Anschaffungen	6'000.00		1'040.00		4'000.00	
43512	Diverse Erträge		2'500.00		3'100.00		2'500.00
43513	Interner Mietzins Werkhof		36'000.00		36'000.00		36'000.00

4360	Bootshaus	10'250.00	5'000.00	9'312.05	4'980.00	1'250.00	5'000.00
43601	Kapital-Zinsen	0.00		0.00		0.00	
43603	Unterhalt und Reparaturen	10'000.00		9'074.05		1'000.00	
43604	Versicherungen	250.00		238.00		250.00	
43611	Mietzins ertrag Bootshaus		5'000.00		4'980.00		5'000.00
4370	Studenhütte	3'000.00	12'400.00	4'708.95	12'400.00	16'000.00	14'000.00
43701	Kapital-Zinsen	0.00		0.00		0.00	
43703	Unterhalt und Reparaturen	2'000.00		3'706.30		15'000.00	
43704	Versicherung	1'000.00		1'002.65		1'000.00	
43711	Mietzins ertrag Studenhütte		12'400.00		12'400.00		14'000.00
4390	Diverse Liegenschaften	22'500.00	115'000.00	17'862.20	114'966.35	16'000.00	103'000.00
43901	Kapital-Zinsen	0.00		0.00		0.00	
43903	Unterhalt und Reparaturen	2'000.00		1'329.00		2'000.00	
43904	Versicherungen	1'000.00		1'513.55		1'000.00	
43907	Aufwand Lagerplatz Gyregg	1'500.00		0.00		1'000.00	
43908	Aufwand Bootstroekenplatz	3'000.00		2'304.50		2'000.00	
43909	Aufwand Seeplatz	5'000.00		2'595.15		0.00	
43910	Aufwand Bojenfeld	10'000.00		10'120.00		10'000.00	
43917	Mietzins ertrag Lagerplatz Gyregg		13'000.00		12'515.00		12'500.00
43918	Mietzins ertrag Bootstroekenplatz/Parkplatz		55'000.00		54'757.12		48'500.00
43920	Mietzins ertrag Bojenfeld und Parkplatz		20'000.00		19'322.23		20'000.00
43921	Mietzins ertrag div. Liegenschaften		27'000.00		28'372.00		22'000.00
		347'050.00	454'275.00	338'291.89	460'663.55	332'550.00	451'875.00
	Mehrertrag	107'225.00	0.00	122'371.66	0.00	119'325.00	0.00
		454'275.00	454'275.00	460'663.55	460'663.55	451'875.00	451'875.00

4. FORSTWESEN

		Budget 2015		Rechnung 2015		Budget 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4400	Verwaltung und Personal	10'800.00	0.00	10'800.00	0.00	10'800.00	0.00
44001	Entschädigung an Forstchef	4'400.00		4'400.00		4'400.00	
44002	Spesenentschädigung Forstchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
44003	Entschädigung an Betriebschef	4'400.00		4'400.00		4'400.00	
44004	Spesenentschädigung Betriebschef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
4410	Forstpersonal	583'000.00	10'000.00	570'425.00	23'765.00	563'700.00	10'000.00
44101	Gehälter an Förster, Angestellte, Lehrlinge	538'000.00		531'335.85		531'700.00	
44105	Ferienentschädigung	7'000.00		6'837.00		6'000.00	
44106	Feiertagsentschädigung	2'000.00		1'781.85		0.00	
44107	13. Monatslohn Stundenlöhner	6'000.00		6'425.30		5'000.00	
44108	Kleiderentschädigungen	1'500.00		1'069.50		1'500.00	
44109	Fahrzeugentschädigungen	3'500.00		2'680.90		2'500.00	
44110	Werkzeugentschädigung an Stundenlöhner	1'000.00		855.35		500.00	
44111	Motorsägenentschädigung	7'000.00		7'271.50		5'000.00	
44112	Unfall / KT und EO-Entschädigung		10'000.00		23'765.00		10'000.00
44115	Fachliteratur an Forstpersonal	1'000.00		1'033.60		1'000.00	
44116	Aus- und Weiterbildung	15'000.00		11'134.15		10'000.00	
44120	Verpflegungsspesen	1'000.00		0.00		500.00	
4420	Sozialleistungen	99'150.00	0.00	97'747.05	0.00	97'600.00	0.00
4420	Arbeitnehmerbeitrag an Versicherung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4430	Material und diverse Kosten	140'900.00	0.00	135'809.19	0.00	137'900.00	0.00
44300	Telefon/Internet/Strom	2'500.00		2'593.50		2'500.00	
44301	Werkzeuge	30'000.00		31'840.64		30'000.00	
44302	Betriebsstoffe	50'000.00		43'318.16		45'000.00	
44303	Büromaterial	2'000.00		872.52		2'000.00	
44304	Mannschaftsunterkunft	2'000.00		979.46		2'000.00	
44305	Unterhalt Ratenpfad	500.00		108.29		500.00	
44306	Wildschadenverhütung	2'000.00		0.00		2'000.00	
44308	Holzschutzmittel	1'000.00		1'119.60		1'000.00	
44309	Pflanzenankauf	2'500.00		1'150.65		2'500.00	
44311	Schutzbekleidung Angestellte	10'000.00		15'426.37		12'000.00	
44319	Interner Mietzins Werkhof	36'000.00		36'000.00		36'000.00	
44320	Interne Verrechnung Miete Forstbüro	2'400.00		2'400.00		2'400.00	
4440	Leistungen Dritter	240'000.00	0.00	218'567.55	0.00	225'000.00	0.00
44401	Führen / Seilkran (Nutzholz)	150'000.00		133'682.20		135'000.00	
44402	Führen (Energieholz)	40'000.00		39'458.70		40'000.00	
44403	Aufwand durch Dritte	50'000.00		45'426.65		50'000.00	
4450	Beiträge	14'200.00	295'000.00	12'531.65	332'708.35	14'200.00	260'000.00
44501	Beitrag Zuger Waldwirtschaftsverband	12'500.00		11'220.65		12'500.00	
44502	Beitrag Zuger Forstpersonalverband	300.00		300.00		300.00	
44503	Selbsthilfefonds	200.00		0.00		200.00	
44504	Zertifizierung	1'200.00		1'011.00		1'200.00	
44509	Försterabgeltung		35'000.00		36'145.00		40'000.00
44520	Waldbauliche Beiträge		260'000.00		296'563.35		220'000.00
4460	Erträge	30'000.00	1'072'000.00	35'121.10	1'007'649.82	28'000.00	970'000.00
44601	Zukauf von Holz	20'000.00		28'565.20		20'000.00	
44611	Stammholz		730'000.00		620'069.57		630'000.00
44613	Brennholz		30'000.00		42'469.21		30'000.00
44614	Holzschnitzel		110'000.00		118'097.56		110'000.00
44616	Aufwand diverser Nebennutzungen	10'000.00		6'555.90		8'000.00	
44617	Erträge diverse Nebennutzungen		12'000.00		11'436.07		10'000.00

44619	Erträge Renaturierung Moorgebiet		15'000.00		18'607.30		10'000.00
44620	Erträge Arbeiten für Dritte		125'000.00		146'115.11		130'000.00
44630	Erträge interne Verrechnung		50'000.00		50'855.00		50'000.00
4470	Fahrzeug- und Maschinenpark	174'700.00	0.00	181'715.65	0.00	156'400.00	0.00
44700	Unterhalt und Betrieb	124'700.00		130'254.90		106'400.00	
44701	Maschinenmieten	45'000.00		48'501.00		45'000.00	
44702	Anschaffungen	5'000.00		2'959.75		5'000.00	
4480	Abschreibungen	90'000.00	0.00	90'000.00	0.00	90'000.00	0.00
44800	Fahrzeuge	90'000.00		90'000.00		90'000.00	
4490	Diverses	3'000.00	10'500.00	822.60	14'044.39	3'000.00	10'500.00
44909	Verschiedene Ausgaben	3'000.00		822.60		3'000.00	
44910	Holzfallerwettkampf		2'000.00		6'269.29		2'000.00
44912	Zollrückerstattung		8'000.00		7'715.10		8'000.00
44919	Verschiedene Einnahmen		500.00		60.00		500.00
		1'385'750.00	1'387'500.00	1'353'539.79	1'378'167.56	1'326'600.00	1'250'500.00
	Mehrertrag	1'750.00	0.00	24'627.77	0.00	0.00	76'100.00
		1'387'500.00	1'387'500.00	1'378'167.56	1'378'167.56	1'326'600.00	1'326'600.00

5. STRASSENWESEN

		Budget 2015		Rechnung 2015		Budget 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4500	Verwaltung und Personal	34'200.00	0.00	35'400.00	0.00	35'400.00	0.00
45001	Entschädigung an Strassenchef	3'200.00		4'400.00		4'400.00	
45002	Spesenentschädigung Strassenchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
45003	Interne Verrechnung	30'000.00		30'000.00		30'000.00	
4510	Sozialleistungen	300.00	0.00	472.36	0.00	300.00	0.00
45104	Sozialleistungen	300.00		472.36		300.00	
4520	Unternehmerleistungen	35'000.00	0.00	17'559.85	0.00	21'000.00	0.00
45200	Strassenunterhalt und Sanierung	25'000.00		12'945.65		15'000.00	
45201	Fahrzeugeinsatz im Strassenunterhalt	5'000.00		2'878.00		3'000.00	
45202	Maschinenmieten	5'000.00		1'736.20		3'000.00	
4530	Materialkosten	75'000.00	500.00	74'468.74	1'222.09	80'000.00	500.00
45301	Werkzeuge	0.00		0.00		0.00	
45303	Strassenunterhalt	25'000.00		24'975.20		25'000.00	
45304	Strassenentwässerung	25'000.00		19'820.24		25'000.00	
45305	Waldstrassenunterhalt	25'000.00		29'673.30		30'000.00	
45310	Diverse Erträge Material		500.00		1'222.09		500.00
4550	Diverse Erträge	0.00	25'000.00	0.00	23'648.15	0.00	5'000.00
45512	Strassenunterhaltsbeiträge von Dritten		25'000.00		23'648.15		5'000.00
4590	Verschiedenes	3'500.00	0.00	630.90	0.00	2'500.00	0.00
45905	Verkehrssignale	1'500.00		0.00		1'000.00	
45909	Verschiedene Ausgaben	2'000.00		630.90		1'500.00	
45919	Verschiedene Einnahmen		0.00		0.00		0.00
		148'000.00	25'500.00	128'531.85	24'870.24	139'200.00	5'500.00
Mehraufwand		0.00	122'500.00	0.00	103'661.61	0.00	133'700.00
		148'000.00	148'000.00	128'531.85	128'531.85	139'200.00	139'200.00

6. LANDWESEN

		Budget 2015		Rechnung 2015		Budget 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4600	Verwaltung und Personal	25'400.00	0.00	25'400.00	0.00	25'400.00	0.00
46001	Entschädigung an Landchef	4'400.00		4'400.00		4'400.00	
46002	Spesenentschädigung Landchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
46003	Interne Verrechnung an Forst	20'000.00		20'000.00		20'000.00	
4610	Sozialleistungen	200.00	0.00	472.36	0.00	200.00	0.00
46104	Sozialleistungen	200.00		472.36		200.00	
4620	Unternehmerleistungen	25'000.00	0.00	12'180.00	0.00	25'000.00	0.00
46201	Fuhren (Landunterhalt)	10'000.00		5'000.00		10'000.00	
46202	Fuhren (Wegunterhalt)	15'000.00		7'180.00		15'000.00	
4630	Materialkosten	28'000.00	500.00	11'140.02	582.31	20'000.00	500.00
46303	Landverbesserung und Entwässerung	10'000.00		1'837.77		5'000.00	
46304	Wegunterhalt	8'000.00		0.00		5'000.00	
46305	Röhreneinkauf	10'000.00		9'302.25		10'000.00	
46311	Röhrenverkauf		500.00		582.31		500.00
4640	Entschädigungen	3'000.00	74'000.00	355.75	93'047.70	3'000.00	50'000.00
46402	Entschädigung Landschaften/Aufwand	1'000.00		355.75		1'000.00	
46403	Aufwand Naturschutzgebiete	2'000.00		0.00	1'430.00	2'000.00	
46412	Entschädigung Durchleitungsrechte		2'000.00		20'620.50		20'000.00
46416	Entschädigung Pflege NS-Gebiete		72'000.00		70'997.20		30'000.00
4650	Quellenanschlüsse	50'000.00	15'150.00	46'558.15	15'131.90	5'000.00	15'150.00
46501	Quellenrechtszins		9'650.00		9'650.00		9'650.00
46505	Beiträge Löschwasserreserven		5'500.00		5'481.90		5'500.00
46511	Aufwand Quellen	50'000.00		46'558.15	0.00	5'000.00	
4660	Landpachtzinsen	0.00	144'000.00	0.00	144'053.45	0.00	144'000.00
46611	Landpachtzinsen		144'000.00		144'053.45		144'000.00
4670	Fischnenzen	500.00	1'000.00	340.50	960.00	500.00	1'000.00
46701	Jungfischeinsatz	500.00		340.50		500.00	
46711	Fischereipatent-Ausgabe		1'000.00		960.00		1'000.00
4680	Neuverteilung offenes Land	2'500.00	0.00	120.00	0.00	400.00	0.00
46801	Entschädigung Kommission	2'000.00		0.00		0.00	
46802	Gebühren Bauernverband / Kanton	500.00		120.00		200.00	
46803	Druck- und Versandkosten	0.00		0.00		200.00	
4690	Verschiedenes	24'000.00	0.00	17'952.07	0.00	21'000.00	0.00
46901	Grundbuchvermessungskosten	2'000.00		3'122.72		1'000.00	
46905	Honorar und Anwaltskosten	20'000.00		14'829.35		15'000.00	
46909	Verschiedene Ausgaben	2'000.00		0.00		5'000.00	
46919	Verschiedene Einnahmen		0.00		0.00		0.00
		158'600.00	234'650.00	114'518.85	253'775.36	100'500.00	210'650.00
Mehrertrag		76'050.00	0.00	139'256.51	0.00	110'150.00	0.00
		234'650.00	234'650.00	253'775.36	253'775.36	210'650.00	210'650.00

ZUSAMMENFASSUNG DER BETRIEBSRECHNUNG

		Budget 2015		Rechnung 2015		Budget 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1.	Allgemeine Verwaltung	332'600.00	2'500.00	309'773.53	5'186.24	340'700.00	7'500.00
2.	Finanzwesen	299'750.00	479'900.00	281'963.15	444'550.74	290'900.00	539'400.00
3.	Liegenschaften	347'050.00	454'275.00	338'291.89	460'663.55	332'550.00	451'875.00
4.	Forstwesen	1'385'750.00	1'387'500.00	1'353'539.79	1'378'167.56	1'326'600.00	1'250'500.00
5.	Strassenwesen	148'000.00	25'500.00	128'531.85	24'870.24	139'200.00	5'500.00
6.	Landwesen	158'600.00	234'650.00	114'518.85	253'775.36	100'500.00	210'650.00
Betriebserfolg		2'671'750.00	2'584'325.00	2'526'619.06	2'567'213.69	2'530'450.00	2'465'425.00
		0.00	87'425.00	40'594.63	0.00	0.00	65'025.00
		2'671'750.00	2'671'750.00	2'567'213.69	2'567'213.69	2'530'450.00	2'530'450.00
zusätzliche, nicht budgetierte Abschreibungen	zus. Abschreibungen Fahrzeuge			6'544.75			
	zus. Abschreibung Zurlaubenhaus			2'423.51			
	zus. Abschreibung Bruderhaus St. Jost			1'107.02			
	zus. Abschreibung Archiverschliessung			26'472.41			
Jahreserfolg		0.00	0.00	4'046.94		0.00	0.00

INVESTITIONSRECHNUNG 2015 / BUDGET 2016

Konto	Bezeichnung	Bewilligter Kredit (CHF)	Bestand Anfang Jahr (CHF)	Investitionen/Zugänge im Berichtsjahr	Desinvestitionen/Abgänge im Berichtsjahr	Bestand Ende Jahr (CHF)	geplant für 2016 (CHF)
				Bemerkungen	Bemerkungen	CHF	
Fahrzeuge							
16010	Fahrzeuge		200'000.00	Neuanschaffung HSM 904		90'000.00	
						33'333.35	635'000.00
						6'544.75	
Immobilien							
17010	Zurlaubenhaus		655'000.00			25'000.00	
						7'576.49	620'000.00
						2'423.51	
17020	Bergmatt		17'000.00			1'000.00	16'000.00
17030	Restaurant Raten		2'215'000.00			90'000.00	2'125'000.00
17040	Waldungen		2'813'600.00			2'813'600.00	
17050	Land		860'000.00				860'000.00
17070	Werkhof Schluenrüsi		160'000.00			7'000.00	153'000.00
17080	Bruderhaus St. Jost		92'000.00	Fotovoltaikanlage (Kredit)	13'107.02	4'000.00	100'000.00
						1'107.02	
17090	Fernwärmeverband Gyregg		78'000.00			10'000.00	50'000.00
Diverses							
Strassen							
Laufende genehmigte Kredite							
18037	Erschliessung Archiv	104'000.00	3'294.65	Ausgeführte Arbeiten	28'973.81	5'803.70	abgeschlossen
						26'472.41	
18042	Sanierung/Verlegung Mattliweg	102'086.00	2'226.70	Ausgeführte Arbeiten	4'585.25		6'811.95
16010	Neuanschaffung HSM 904	600'000.00		Kauf Fahrzeug mit EUR-Rabatt	564'878.10	564'878.10	abgeschlossen
17080	Photovoltaikanlage St. Jost	22'000.00		Ausgeführte Arbeiten	13'107.02		13'107.02
18045	Vermessung div. Strassen	70'000.00					70'000.00
Projekte in Vorbereitung							
	Raten-Parkplatz			Vorarbeiten Sanierung Parkplatz			25'000.00
	Forst- und landwirt. Strassen			Vorarbeiten Sanierung div. Strassen			125'000.00
	Bootstrockenplatz			gem. Kreditbegehren (Traktandum 4)			230'000.00

BILANZ PER 31. DEZEMBER 2015 (BILANZ NACH GEWINNVERWENDUNG)

Die zusätzlichen Abschreibungen sind in der Bilanz bereits berücksichtigt.

		2015		2014	
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Aktiven					
	Umlaufvermögen	1'007'120.30	0.00	1'414'903.67	0.00
11000	Flüssige Mittel	633'527.56	0.00	790'150.69	0.00
10010	Kasse	1'674.90		866.35	
10020	Postscheck	162'016.28		312'594.48	
10030	Kontokorrent ZKB	396'047.38		453'908.86	
10040	Kontokorrent RBO	73'789.00		22'781.00	
11000	Debitoren	179'837.41	0.00	166'972.36	0.00
11010	Debitoren	172'194.18		169'573.11	
11020	Debitoren Verrechnungssteuer	1.00		61.45	
11030	Debitor MWST	7'642.23		0.00	
11060	Delkredere	0.00		-2'662.20	
11750	Vorsteuer	0.00	0.00	50'022.17	0.00
12000	Wertschriften	13'624.65	0.00	9'122.35	0.00
12010	RBO-Anteilschein, Nr. 1257	200.00		200.00	
12020	RBO-Mitgliederkonto Nr. 92909.01	11'363.65		656.80	
12055	ZKB-Kautionskonto Nr. 07-006.200-05	0.00		6'204.55	
12070	Aktienkapital (Raten-Skifift)	30.00		30.00	
12080	Aktien Schifffahrt Aegerise AG	10.00		10.00	
12090	Aktien Biomasse Energie AG, Hünenberg	2'020.00		2'020.00	
12100	Anteilscheine Ägerital Energie	1.00		1.00	
14000	Transitorische Aktiven	180'130.68	0.00	398'636.10	0.00
14010	Transitorische Aktiven	180'130.68		398'636.10	
	Anlagevermögen	7'379'411.95	0.00	7'078'121.35	0.00
16000	Fahrzeuge	635'000.00	0.00	200'000.00	0.00
16010	Fahrzeuge	635'000.00		200'000.00	
17000	Immobilien	6'737'600.00	0.00	6'872'600.00	0.00
17010	Liegenschaft Zulaubenhaus	620'000.00		655'000.00	
17020	Wohnhaus Bergmatt	16'000.00		17'000.00	
17030	Hotel/Restaurant Raten	2'125'000.00		2'215'000.00	
17040	Waldungen	2'813'600.00		2'813'600.00	
17050	Land	860'000.00		860'000.00	
17070	Werkhof Schluenrüsi	153'000.00		160'000.00	
17080	Bruderhaus St. Jost	100'000.00		92'000.00	
17090	Fernwärmeverband Gyregg	50'000.00		60'000.00	
18000	Amortisation	6'811.95	0.00	5'521.35	0.00
18037	Erschliessung Korporationsarchiv	0.00		0.00	
18042	Sanierung und Verlegung Mattliweg	6'811.95		2'226.70	

		2015		2014	
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Passiven					
	Fremdkapital	2'444.25	3'173'137.12	0.00	3'281'232.58
20000	Kreditoren	2'444.25	203'420.85	0.00	286'801.20
21000	Darlehen	0.00	2'890'000.00	0.00	2'890'000.00
21001	ZKB 1309-07 / 2.68% / 30.06.2021		700'000.00		700'000.00
21002	ZKB 1309-06 / 0.78% / 06.05.2019		200'000.00		400'000.00
21003	ZKB 467.8 / 0.86% / 06.05.2020		200'000.00		0.00
21004	ZKB 1309-09 / 1.73% / 30.06.2023		500'000.00		500'000.00
21005	ZKB 1309-05 / 1.70% / 30.06.2024		500'000.00		500'000.00
21006	Darlehen der Stiftung		290'000.00		290'000.00
21007	ZKB 1309-08 / 0.77% / 30.06.2016		500'000.00		500'000.00
22000	Mehrwertsteuer	0.00	32'891.27	0.00	49'548.33
23000	Kautio n / Gutschein	0.00	45'075.00	0.00	45'215.00
23080	Kautio n Bojenplatz		2'200.00		2'400.00
23081	Kautio n Bootstrockenplatz		39'400.00		39'200.00
23082	Kautio n Lagerplatz		1'875.00		1'875.00
23083	Kautio n Benzinschlüssel		1'600.00		1'740.00
23085	Gutscheine		0.00		0.00
24000	Tranistorische Passiven	0.00	1'750.00	0.00	9'668.05
24010	Transitorische Passiven		1'750.00		9'668.05
	Eigenkapital	0.00	5'211'792.44	0.00	5'204'857.56
25000	Reserven	0.00	1'885'205.05	0.00	1'885'205.05
25010	Holzreservefonds		449'144.00		449'144.00
25020	Fonds für Landankäufe		203'260.10		203'260.10
25062	Rückstellung für Steuern		232'800.95		232'800.95
25064	Rückstellung für Wohnbauten		1'000'000.00		1'000'000.00
28000	Freies Vermögen	0.00	3'326'587.39	0.00	3'319'652.51
28010	Kapitalkonto freies Vermögen		3'326'587.39		3'319'652.51
		8'386'532.25	8'382'485.31	8'493'025.02	8'486'090.14
	Mehrertrag/Mehraufwand	0.00	4'046.94	0.00	6'934.88
		8'386'532.25	8'386'532.25	8'493'025.02	8'493'025.02

VERWALTUNGSBERICHT ÜBER DAS JAHR 2015

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Der Korporationsrat unterbreitet Ihnen die Jahresrechnung und die Bilanz für das Jahr 2015. Es freut uns, dass wir Ihnen trotz schwierigem Umfeld einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss vorlegen können. Trotz budgetiertem Verlust konnte ein leichter Gewinn erwirtschaftet werden. Dieses erfreuliche Ergebnis konnte vor allem dank der motivierten und engagierten Korporationsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erreicht werden. Der Korporationsrat bedankt sich an dieser Stelle bei allen Mitarbeitenden für ihren grossen Einsatz.

Nachstehend finden Sie einige Erläuterungen zur Jahresrechnung 2015.

1) ALLGEMEINES

An insgesamt 24 ordentlichen Sitzungen hat der Korporationsrat die laufenden Geschäfte bearbeitet.

Die ordentliche Korporationsgemeindeversammlung fand im letzten Jahr am 24. April 2015 statt.

Austritte

Im Jahr 2015 wurden nachfolgende Arbeitsverhältnisse mit der Korporation beendet:
Nussbaumer Martin, 31. Juli 2015, Forstwartlehre EFZ erfolgreich abgeschlossen.
Hegglin Michael, 31. Juli 2015, Forstwartlehre EBA erfolgreich abgeschlossen.

Neueintritt:

Im August 2015 hat Jonas Blattmann die Forstwartlehre bei der Korporation begonnen.

2) ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESRECHNUNG 2015

FINANZWESEN

4260 Grundstücke

42611	Landverkäufe für Grenzbereinigung		
	– Blattmann Werner, Rainweg, Grenzbereinigung	CHF	3'060.00
	– Merz Peter, Gutsch, Grenzbereinigung	CHF	7'385.00
	– Meier Franz, Schwandstrasse 17, Grenzbereinigung	CHF	3'060.00
	– Einwohnergemeinde Oberägeri, Erweiterung Ausweichstelle an der Moosstrasse	CHF	3'000.00

Durch Verzögerungen betreffend den Grenzbereinigungen entlang des Mattliwegs konnten Landverkäufe im Umfang von rund CHF 47'000.00 noch nicht abgerechnet werden. Diese Erträge werden in die Rechnung 2016 fallen.

LIEGENSCHAFTEN

4330 St. Jost

43303 Im Zuge der Elektroinstallationen für die PV-Anlage wurde auf Wunsch der Wirtin in der Gaststube eine neue Schallschutzdecke montiert. An den Kosten in der Höhe von rund CHF 10'000.00 beteiligte sich Marlen Müller mit rund CHF 6'000.00 und die Korporation mit CHF 4'000.00. Dieser Aufwand war nicht budgetiert.

FORSTWESEN

Im Jahr 2015 wurden 9'779 m³ Holz geschlagen. Aufgrund der mässigen Nachfrage und der tieferen Holzpreise wurde das erste Mal seit mehreren Jahren weniger als 10'000 m³ Holz geschlagen. Der Verkauf setzt sich aus 8'635 m³ Nadelholz und 1'144 m³ Laubholz zusammen.

4430 Material und diverse Kosten

44311 Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit wurden die Forsthelme aller Mitarbeiter mit einer Sprechfunk-Ausrüstung nachgerüstet.

4440 Leistungen Dritter

44401 Es wurden weniger Holzschläge mit dem zu gemieteten Gebirgsharvester als geplant ausgeführt. Dafür konnten mehr verrechenbare Leistungen für Dritte erbracht werden.

44403 Durch die geringeren Holzschläge mussten auch weniger Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen werden.

4450 Beiträge

44520 Aufgrund umsichtiger Planung konnten mehr waldbauliche Beiträge als budgetiert eingefordert werden. Im Ausblick auf das kantonale Sparprogramm konzentrierte man sich auf Arbeiten, bei denen künftig mit geringeren Entschädigungen zu rechnen ist, sodass diese noch zu den bisherigen Ansätzen abgerechnet werden konnten.

4460 Erträge

44611 Der starke Schweizer Franken liess die Holzpreise im Januar 2015 massiv fallen, was auch unser Ergebnis stark negativ beeinflusst. Infolge dessen reduzierte sich aber auch die Nachfrage nach «teurem» einheimischen Holz, was wiederum dazu führte, dass weniger Holz geschlagen wurde.

44613 Es konnte mehr Brennholz vermarktet werden.

44620 Es konnten diverse Arbeiten für Dritte ausgeführt werden, welche bei der Budgetierung noch nicht bekannt waren.

44704 Beim LKW fielen ausserordentliche Kosten für die Reparatur der Hydraulikanlage an. Generell sind die Reparaturkosten für Fahrzeuge hoch. Der Korporationsrat verfolgt diese Kosten genau und ist zusammen mit dem Forstpersonal bemüht, diese zu reduzieren.

LANDWESEN

46412 Entschädigung Durchleitungsrechte

46412 Aufgrund von abgelaufenen Verträgen ersuchte die Swisscom um deren langjährige Verlängerung, was zu ungeplanten Mehreinnahmen führte.

3) ERLÄUTERUNGEN ZUR INVESTITIONSRECHNUNG

Abrechnung Erschliessung des Korporationsarchivs

An der Korporationsgemeindeversammlung vom 19. April 2013 wurde der Kredit von CHF 104'000.00 für die Erschliessung des Korporationsarchivs bewilligt. Inzwischen sind sämtliche Arbeiten abgeschlossen.

Heute verfügt die Korporation Oberägeri über mustergültig geordnete und erschlossene Archivbestände. Für die Informationssuche stehen Papierverzeichnisse, PDF-Dateien oder die Datenbank des Staatsarchivs zur Verfügung. Die Archivalien sind durch Signaturen gekennzeichnet und konservatorisch einwandfrei verpackt.

Die Erschliessung des Korporationsarchivs schliesst mit Totalinvestitionen von CHF 82'268.85. Dies ergibt gegenüber dem bewilligten Kredit eine Kostenunterschreitung von CHF 21'731.55. Diese Einsparungen ergaben sich einerseits durch einen tieferen Personalkostenaufwand und andererseits wurde weniger Archivverpackungsmaterial benötigt, als dies in der Kostenschätzung von lic. phil. Philippe Bart ursprünglich angegeben wurde.

An den Kosten für die Ersterschliessung eines historischen Teilbestandes des Archivs hat sich die Staatskanzlei Zug mit einem Beitrag von CHF 5'803.70 beteiligt.

Kostenzusammenstellung

Bezeichnung	Betrag in CHF
Personal- und Materialkosten	82'268.85
Beitrag Staatskanzlei Kanton Zug	- 5'803.70
Total Aufwand Korporation Oberägeri	76'464.75

LAUFENDE GENEHMIGTE KREDITE

Kreditbegehren Sanierung und Verlegung Mattliweg
– Aufgrund von zwei Bauprojekten am Mattliweg wird der Deckbelag erst im Jahr 2016 eingebaut.

Kreditbegehren Fotovoltaikanlage St. Jost
– Anlage ist in Betrieb und der Kredit kann im Jahr 2016 abgerechnet werden. Aufgrund von unvorhergesehenen zusätzlichen Installationen wird der bewilligte Kredit überschritten werden.

4) ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

- A) Bürgschaften
Per 31. Dezember 2015 existieren keine Bürgschaften.
- B) Garantieverpflichtungen
Per 31. Dezember 2015 bestehen keine Garantieverpflichtungen.
- C) Leasingverbindlichkeiten
Per 31. Dezember 2015 bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.
- D) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Per 31. Dezember 2015 bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.
- E) Beteiligungen
- 1 Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank Oberägeri-Sattel
 - 30 Inhaberaktien Skilift Raten AG zu nominal CHF 1'000.00 (bisher)
 - 10 Inhaberaktien Ägerisee Schifffahrt AG zu nominal CHF 100.00 (bisher)
 - 2 Namenaktien BIEAG, Biomasse Hünenberg AG zu nominal CHF 1'000.00 (bisher)
 - 10 Anteilscheine Ägerital Energie Genossenschaft zu nominal CHF 1'000.00 (bisher)
- F) Verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
Per 31. Dezember 2015 existieren keine verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie keine Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.
- G) Bilanzbereinigungen
Per 31. Dezember 2015 erfolgten keine Bilanzbereinigungen.

5) ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRAG

Die Jahresrechnung 2015 schliesst mit einem Mehrertrag von total CHF 4'046.94 ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 87'425.00. Aufgrund des ausgeglichenen Betriebsergebnisses können nebst den budgetierten Abschreibungen von CHF 227'000.00 zusätzliche CHF 36'547.69 abgeschrieben werden.

Der verbleibende Mehrertrag von CHF 4'046.94 wird dem freien Vermögen zugewiesen.

Der Korporationsrat beantragt die Jahresrechnung, inkl. der Gewinnverwendung, zu genehmigen.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONS-RATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR VERWALTUNGSRECHNUNG 2015 DER KORPORATION OBERÄGERI

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Korporation Oberägeri für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Jahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Korporationsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Nach den Grundsätzen des Berufsstandes ist eine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und Jahresrechnung Gesetz und Statuten.

ANTRAG

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Rechnung pro 2015 zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Oberägeri, 26. Februar 2016

Die Rechnungsprüfungskommission

Ueli Iten, Präsident
Patricia Iten
Franz Iten

Anträge

1. Die Rechnung der Korporation Oberägeri pro 2015 wird genehmigt.
2. Der Betriebserfolg von CHF 40'594.63 wird wie folgt verteilt:
 - zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 36'547.69 gemäss dem Vorschlag des Korporationsrates zur Gewinnverwendung
 - der verbleibende Jahreserfolg von CHF 4'046.94 wird dem freien Eigenkapital zugewiesen.
3. Dem Korporationsrat und dem Personal der Korporation Oberägeri ist für die Arbeit im Dienste unserer Korporationsgemeinde zu danken.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten
Der Schreiber: Christian Roggenmoser

TRAKTANDUM 3

BERICHT DES KORPORATIONSRATES ZUM VORANSCHLAG 2016

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend einen kurzen Bericht zum Voranschlag 2016:

ALLGEMEINES

Der Voranschlag zur Betriebsrechnung 2016 ergibt

bei einem Ertrag von	CHF	2'465'425.00
und bei einem Aufwand von	CHF	2'530'450.00
einen Mehraufwand von	CHF	65'025.00

Dabei sind betriebsnotwendige Abschreibungen im Betrag von CHF 227'000.00 enthalten.

Der budgetierte Verlust von CHF 65'025.00 für die Rechnung 2016 begründet sich hauptsächlich durch den immer noch starken Schweizer Franken, der die international ausgerichteten Holzpreise weiterhin unter Druck setzt. Der Holzverkauf macht rund $\frac{1}{3}$ des Gesamtumsatzes aus und hat einen entsprechend grossen Einfluss auf die Ertragslage der Korporation. Im Weiteren werden die Beitragszahlungen vom Kanton von 2016 bis 2018 gemäss dessen Sparprogramm sukzessiv reduziert. Aus diesen Gründen müssen auch Kosten reduziert werden. Unter anderem werden voraussichtlich weniger Arbeiten an Stundenlöhner vergeben. Leicht höhere Einnahmen sind hingegen aus den Baurechtsliegenschaften zu erwarten. Zudem sollten die bisher steigenden Kosten in der Verwaltung stagnieren.

Die Korporation verfügt über eine solide Finanzlage und somit auch über genügend Reserven und Liquidität, um den budgetierten Verlust zu tragen. Es muss aber auch festgehalten werden, dass nicht mehr alle Investitionen in der jeweils angedachten Frist umgesetzt werden können. Die Korporation würde dadurch ihre finanzielle Handlungsfähigkeit deutlich einschränken, was sich bei einem unerwarteten Ereignis, wie z.B. einem grossen Unwetter, schnell zu einem Liquiditätsengpass entwickeln könnte. Eine solche Situation gilt es zu vermeiden. Einige Investitionen, u.a. die Sanierung vom Parkplatz Raten wurden aufgeschoben, weil aufgrund der Einwohnergemeindeversammlung von Dezember 2015 der zugesicherte Beitrag in der Höhe von CHF 200'000.00 aus dem Budget gestrichen wurde. Der Korporationsrat passt die Planung und Priorisierung der Investitionen laufend an der sich verändernden Ausgangslage an.

Nicht im Budget berücksichtigt wurde der Umstand, dass für 2016 eine MwSt-Prüfung angemeldet wurde. Die Korporation bewegt sich als Urproduzentin und mit vielen verschiedenen Geschäftsbereichen in einem sehr komplexen MwSt-Umfeld. Vorausschauenderweise wurde aber bereits im 2014 in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission ein externer MwSt-Berater beigezogen, um dieser Situation gerecht zu werden. Aufgrund dessen Empfehlungen und Massnahmen geht der Korporationsrat davon aus, dass die MwSt korrekt abgerechnet wurde. Trotzdem kann eine allfällige Nachzahlung insbesondere für frühere Jahre nicht ausgeschlossen werden. Sollte wider Erwarten eine allfällige Steuer-Nachzahlung anfallen, so würde der Korporationsrat diese zu Lasten der vorhandenen Steuer-Rückstellungen begleichen. Die Erfolgsrechnung 2016 würde somit nicht belastet.

BUDGET

ALLGEMEINE VERWALTUNG

4130 Materialkosten

- 41304 Im Jahr 2016 finden turnusgemäss die Korporationsratswahlen statt.
- 41309 Jährliche Abo-Kosten von CHF 13'000.00 für neue Software RUF GEVER

4160 Erträge

- 41611 Höhere Erträge aufgrund der Gebührenverordnung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Korporationsgemeindeversammlung)

41612 Höhere Erträge aufgrund der Gebührenverordnung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Korporationsgemeindeversammlung)

4190 Verschiedenes

41905 Im Jahr 2016 ist eine Bürgerexkursion geplant.

FINANZWESEN

4260 Grundstücke

42611 Landverkäufe für Grenzbereinigung

– Ausbau Moosstrasse

– Kreuzstrasse/Schwandstrasse

– Mattliweg

42612 Neue Baurechtszinsen aus Liegenschaften Kreuzstrasse / Schwandstrasse Rusenstrasse

LIEGENSCHAFTEN

Genereller Abschreibungssatz von 25 Jahren auf den Buchwert

4370 Studenhütte

43703 Aufgrund der Taubenplage und den damit verbundenen Verunreinigungen muss unter dem Vordach ein Vogelschutz-Netz angebracht werden.

4390 Diverse Liegenschaften

43909 Seit dem 1. Januar 2016 ist die Einwohnergemeinde Oberägeri die Betreiberin vom Seeplatz (Dienstbarkeitsvertrag über 50 Jahre im Rahmen der Seeufersanierung). Der Korporation fallen keine Kosten mehr an.

43918 Aufgrund der Umgestaltung vom Bootstrockenplatz wird einmalig mit weniger Mietzins ertrag gerechnet (Vorausgesetzt der Kredit für die Umgestaltung wird genehmigt).

FORSTWESEN

4410 Forstpersonal

44101 Im Sommer 2016 wird Roman Holdener seine Forstwartausbildung abschliessen. Es wird kein neuer Lehrling für die Forstwartausbildung eingestellt.

44104 Aufgrund der aktuellen Situation am Holzmarkt können weniger Arbeiten an Stundenlöhner vergeben werden.

4450 Beiträge

44520 Aufgrund des kantonalen Sparprogramms reduzieren sich die waldbaulichen Beiträge. Einzig die Försterabgeltung wird aufgrund einer neuen Berechnungsart leicht zunehmen.

4460 Erträge

Es ist eine Nutzung von ca. 9'500 Silven (m³) geplant.

44611 Aufgrund des schwierigen Umfelds (Holzmarkt und starker Schweizer Franken) wird mit einem nahezu gleichbleibenden Umsatz gerechnet.

STRASSENWESEN

Aufgrund der Abtretung diverser Strassen an die Einwohnergemeinde Oberägeri fallen in Zukunft weniger Aufwand, aber auch weniger Unterhaltsbeiträge an. Die Minderungen an Aufwand und Ertrag gleichen sich aus, da die Einwohnergemeinde bisher sämtliche Kosten für die abgetretenen Strassen übernahm.

LANDWESEN

4640 Entschädigungen

46416 Durch das kantonale Sparprogramm werden insbesondere die Beiträge für die Pflege von Naturschutzgebieten deutlich gesenkt.

4690 Verschiedenes

46905 Aufgrund hängiger Beschwerden betreffend die Umsetzung der neuen Landverordnung und aufgrund von angefochtenen Landpachtverträgen ist im Jahr 2016 abermals mit Honorarkosten für die notwendige Rechtsvertretung zu rechnen.

INVESTITIONSRECHNUNG (laufende genehmigte Kredite)

18042 Sanierung und Verlegung Mattliweg

Nach Abschluss der privaten Bauarbeiten diverser Anstösser kann der Deckbelag eingebaut werden. Danach wird der Kredit abgerechnet und abgeschlossen.

Strassen und Wege

Anlässlich der beschlossenen Abgabe von Strassen an die Einwohnergemeinde Oberägeri werden die betroffenen Abschnitte vom Geometer aufgenommen und im Grundbuch abparzelliert.

INVESTITIONSRECHNUNG (bestehende oder in Vorbereitung stehende Projekte)

Diese Posten beinhalten u.a. Budgetkredite für die gemäss den Finanzkompetenzen des Korporationsrates keine separaten Kreditbegehren vorgelegt werden müssen und Investitionen, die später in der Bilanz aktiviert werden können.

17030 Restaurant Raten

Zur Optimierung der Arbeitsabläufe benötigt es in der Produktionsküche im UG eine zusätzliche Geschirrspülmaschine sowie einen zusätzlichen Arbeitskorpus.

Parkplatz Raten

Für die geplante Sanierung des Parkplatzes müssen Voruntersuchungen durchgeführt und Planungsarbeiten in Auftrag gegeben werden. Das Kreditbegehren zur eigentlichen Sanierung ist per Korporationsgemeindeversammlung 2017 geplant.

Forst- und landwirt. Strassen / Wege

– Vorarbeiten Sanierung Waldstrasse «Resti – Sodried»

– Vorarbeiten Sanierung «Brücken Sod»

– Vorarbeiten Sanierung «Brücke Chalchofen»

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION ZUM VORANSCHLAG 2016

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

In Erfüllung der ihr durch Absatz 2.2.7. des Gemeindegesetzes übertragenen Aufgaben hat unsere Kommission den Voranschlag für das Jahr 2016 der Korporation Oberägeri geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass dieses Budget sowohl den zur Anwendung kommenden Vorschriften des geltenden Gemeindegesetzes als auch den einschlägigen Erlassen der Korporation Oberägeri entspricht.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses beantragen wir Ihnen, den Voranschlag für das Jahr 2016 zu genehmigen.

Oberägeri, 26. Februar 2016

Die Rechnungsprüfungskommission

Ueli Iten, Präsident
Patricia Iten
Franz Iten

ANTRAG

1. Der Voranschlag 2016 der Korporation Oberägeri mit einem Mehraufwand der Laufenden Rechnung von CHF 65'025.00 wird genehmigt.
2. Die Investitionsrechnung für das Jahr 2016 mit Nettoinvestitionen von CHF 255'000.00 wird genehmigt.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten
Der Schreiber: Christian Roggenmoser

RECHNUNGSERGEBNIS 2015, STIPENDIENSTIFTUNG DER KORPORATION

Wirtschafts- und Steuerberatung

Zingg, Hotz & Partner AG

Poststrasse 14
6301 Zug

Telefon 041 727 81 41
Telefax 041 727 81 49
E-mail mail@zhpag.ch
www.zhpag.ch

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

mit
Jahresrechnung
per 31. Dezember 2015
der

Stipendienstiftung der Korporation Oberägeri
Mitteldorfstrasse 2, 6315 Oberägeri

Poststrasse 14
6301 Zug

Telefon 041 727 81 41
Telefax 041 727 81 49
E-mail mail@zhpag.ch
www.zhpag.ch

An den
Stiftungsrat der
**Stipendienstiftung der
Korporation Oberägeri**
6315 Oberägeri

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision der Jahresrechnung 2015

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der **Stipendienstiftung der Korporation Oberägeri** für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

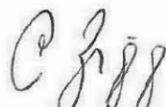
Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung mit einem Stiftungskapital von CHF 300'396 nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zug, 11. Februar 2016

Zingg, Hotz & Partner AG



Jürg Hotz
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Peter Zingg
Zugelassener Revisor

Stipendienstiftung der
Korporation Oberägeri

BILANZ	31.12.2015		31.12.2014	
	CHF	%	CHF	%
Aktiven				
Raiffeisenbank Oberägeri	10'396	3.5	10'343	3.4
Darlehen an Korporation Oberägeri	290'000	96.5	290'000	96.6
TOTAL AKTIVEN	300'396	100.0	300'343	100.0
Passiven				
Stiftungskapital	300'396	100.0	300'343	100.0
TOTAL PASSIVEN	300'396	100.0	300'343	100.0
ERFOLGSRECHNUNG	2015		2014	
	CHF	%	CHF	%
Finanzertrag	7'994	100.0	8'006	100.0
Total Betriebsertrag	7'994	100.0	8'006	100.0
Auszahlung Stipendiengelder	7'920	99.1	7'936	99.1
Gebühren und Spesen	22	0.3	22	0.3
Total Betriebsaufwand	7'942	99.3	7'958	99.4
Erfolg Laufjahr	53	0.7	48	0.6

KREDITBEGEHREN UMGESTALTUNG BOOTSTROCKEN-PLATZ OBERÄGERI

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

1. Ausgangslage

Der Seeplatz Oberägeri wird durch die Einwohnergemeinde Oberägeri umfangreich saniert und aufgewertet. Zudem sind auf vielen Bootsplätzen alte Schiffe oder Surfbretter abgestellt, welche seit Jahren nicht mehr benützt werden. Auch der Bedarf an grösseren Abstellplätzen ist gestiegen. Bei öffentlichen Anlässen wie z.B. dem Ägeriseelauf muss die erste Bootsreihe entlang des Weges Richtung Studenhütte aus Sicherheitsgründen zurückgestellt werden, da viele Anhänger zu nahe am Weg abgestellt sind. Aufgrund all dieser Tatsachen möchte die Korporation den Bootstrockenplatz umgestalten und neu einteilen. Der Bootstrockenplatz ist im Eigentum der Korporation Oberägeri (GS-Nr. 250). Der Bootstrockenplatz grenzt an die Gewässerschutzzone. Das Bootshaus Nr. 288a ist im Inventar schützenswerter Objekte enthalten. Nach Vorabklärungen mit der Denkmalpflege steht der Sanierung nichts im Wege. Für die Sanierung des Bootstrockenplatzes ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig. Insgesamt soll der Bootstrockenplatz aufgewertet werden und ins neue Gesamtbild vom Seeplatz passen.

2. Vorgesehene Massnahmen

Das vorliegende Projekt sieht folgende Massnahmen vor:

Einteilung Bootsplätze

Der gesamte Platz wird neu eingeteilt und auf die heutigen Bedürfnisse angepasst. Die Breiten der Zufahrten werden etwas vergrössert. Aufgrund der grösseren Abstellplätze wird die Anzahl der Bootsplätze von 150 auf 111 reduziert. Damit wie bis anhin rund CHF 55'000.00 Mietzinsenerträge generiert werden können, müssen die Preise für die einzelnen Bootsplätze angehoben werden. Trotz dieser Anpassungen bewegen sich die Mieten immer noch im kantonalen Durchschnitt. Die neuen Bootsplätze werden entsprechend abgegrenzt und nummeriert.

Kiesplatz

Der mit Unkraut überwachsene Kiesplatz wird saniert. Die oberste durchwachsene Schicht wird abgetragen und mit einer neuen Kiesschicht abgedeckt. Die bestehenden Stahlrohre und Betonfundamente werden entfernt. Aufgrund der neuen Einteilung werden diverse Randabschlüsse erneuert. Im unteren Bereich Richtung See muss ein Baum entfernt werden. Entlang des Weges Richtung Studenhütte wird eine Hecke gepflanzt.

Abstellplatz Optimisten-Surfbretter

Entlang vom Bootshaus Nr. 288a wird ein Abstellplatz für die Optimisten vom Segelclub erstellt. Es werden komprimierte Gestelle aufgestellt.

Treibstofflager

Es soll ein gemeinsames Benzin-Diesellager für Kleinmengen für die Schifffahrtsgesellschaft, den Segelclub und die Seerettung entstehen (keine Tankstelle!).

3. Technische Daten

Fläche Kiesplatz: 3'450 m²

4. Kosten

Der Kostenvoranschlag beträgt CHF 230'000.00 inkl. MwSt. Die Kosten werden von der Korporation Oberägeri getragen.

5. Ausführung

Die Arbeiten für die Umgestaltung werden voraussichtlich im Sommer 2016 abgeschlossen sein. Die Korporation Oberägeri überträgt die Planung, Ausschreibung und örtliche Bauleitung der B+B Planer AG, Oberägeri. Die Projektleitung liegt bei Thomas Blattmann.

Kostenvoranschlag

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	18'800.00
BKP 4 Umgebung	CHF	175'000.00
BKP 5 Baunebenkosten	CHF	36'200.00

Total inkl. MwSt. CHF 230'000.00

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden

ANTRAG

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2016 beschliesst:

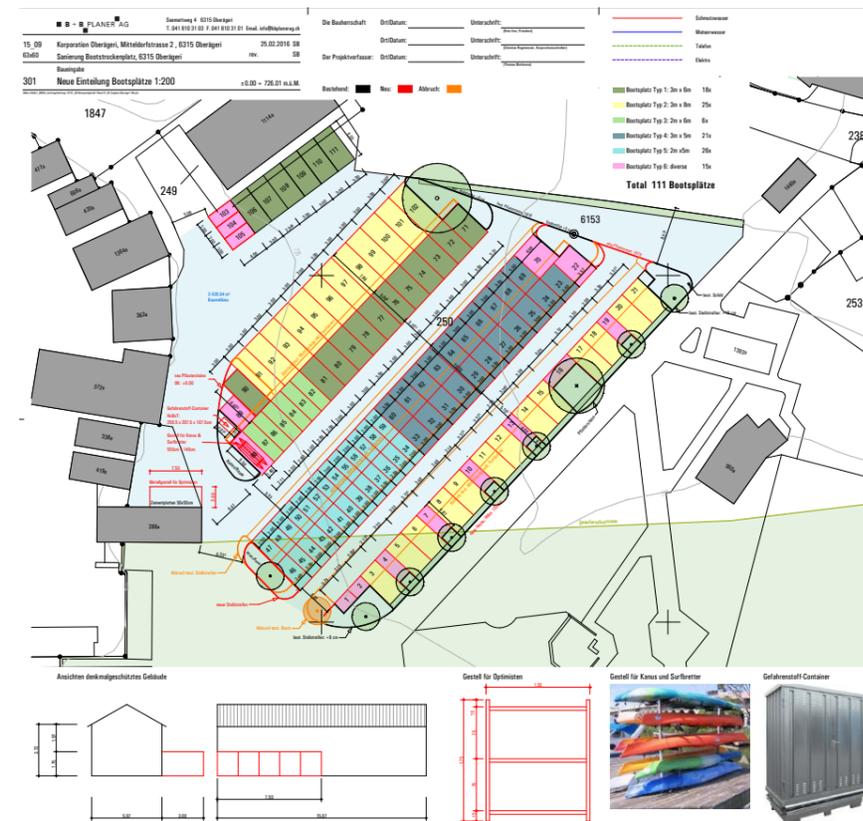
1. Für die Umgestaltung Bootstrockenplatz Oberägeri wird ein Kredit von CHF 230'000.00 bewilligt.
2. Der Kredit ist nach Massgabe des Zürcher Indexes der Wohnbaukosten Stand April 2015: 101.0 (Basis 2010) indiziert.
3. Dieser Betrag ist zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung zu verbuchen.
4. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRAATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser



GEBÜHREN- UND PREISVERORDNUNG DER KORPORATION OBERÄGERI (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Ausgangslage

Die stetig zunehmenden administrativen Aufgaben führen zu konstant wachsenden Kosten in der Verwaltung unserer Korporation. Als öffentliche Gemeinde jedoch ohne Steuerhoheit müssen diese Kosten aus den übrigen Geschäftstätigkeiten quersubventioniert werden. Die Aufwendungen bei einzelnen Geschäften werden derzeit unabhängig von der verursachenden Person durch die Allgemeinheit getragen. Im vergangenen Geschäftsjahr behandelte der Korporationsrat mehr als 250 Traktanden. Die Vor- und Nachbearbeitung auf der Verwaltung ist zeitaufwändig und teuer.

Der Korporationsrat ist der Meinung, dass die Verwaltungskosten, wo möglich und sinnvoll, verursachergerecht weiterzuerrechnen sind. So soll der Anstieg der Verwaltungskosten gebremst werden. Es ist nicht das Ziel, in der Verwaltung einen Gewinn zu erwirtschaften. Jedoch sollen die anfallenden Kosten mindestens teilweise gedeckt werden können. Im aktuell schwierigen Marktumfeld mit dem stark unter Druck stehenden Schweizer Holzmarkt und den Sparmassnahmen von Kanton und Gemeinde ist es besonders wichtig, dass die Korporation wirtschaftlich erfolgreich arbeiten kann. Bis anhin besitzt die Korporation aber keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen bei verwaltungsrechtlichen Tätigkeiten.

Massnahmen

Gestützt auf § 69 Ziff. 2 (Gemeindegesetz), erarbeitete der Korporationsrat zusammen mit Rechtsanwalt Dr. iur. Jürg Ruf, Ruf Rechtsanwälte AG, 6343 Rotkreuz, die vorliegende Gebührenverordnung. Diese wurde während 20 Tagen vor der Korporationsgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und konnte ebenfalls auf der Webseite der Korporation Oberägeri unter www.korporation-oberaegeri.ch heruntergeladen werden. Die öffentliche Auflage wurde durch zweimalige Ausschreibung in den Amtsblättern Nr. 13 und Nr. 14 publiziert.

Der Korporationsrat will mit dieser Verordnung die nötige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren schaffen. Ebenso wird dabei die Weiterverrechnung von entstandenen Auslagen für Amtshandlungen ermöglicht. Weiter wird auch die Festsetzung von Preisen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Vermögensrechten und Dienstleistungen oder für den Bezug von Produkten der Korporation Oberägeri geregelt.

Der Korporationsrat erhofft sich mit dieser Verordnung eine finanzielle Entlastung der Verwaltung. Bei aufwändigen Geschäften können die Amtshandlungen und Beschlussfassungen künftig verursachergerecht in Rechnung gestellt werden. Alle Korporationsbürger/-innen profitieren zudem von der Rechtssicherheit beim Geschäftsverkehr mit der Korporation Oberägeri und erhalten weiterhin Vorzugspreise gegenüber Nicht-Bürger/-innen.

ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2016 beschliesst:

1. Der vorliegenden Gebühren- und Preisverordnung der Korporation Oberägeri (Gebührenverordnung) wird zugestimmt.
2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRAATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Roggenmoser

GEBÜHREN- UND PREISVERORDNUNG DER KORPORATION OBERÄGERI VOM 26. APRIL 2016 (GEBÜHRENVERORDNUNG)

Die Genossenversammlung der Korporation Oberägeri, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes vom 4. September 1980 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

Wo diese Verordnung für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

I. Grundlagen und Begriffe

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen sowie die Festsetzung der Preise für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Vermögensrechten und von Dienstleistungen oder für den Bezug von Produkten der Korporation Oberägeri.

Besondere Vorschriften in anderen Verordnungen bleiben vorbehalten.

§ 2 Gebühren

Verwaltungsgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme von Amtshandlungen der Korporationsorgane und der Korporationsverwaltung. Darunter fallen namentlich Gebühren für die Aufnahme in das Genossenrecht, für Entscheide über die Zuteilung von Pachten, Bau- und anderen Rechten, sowie für Bescheinigungen, Registerauszüge und dergleichen.

Kanzleigebühen sind Gebühren für einfache Tätigkeiten der Korporationsverwaltung, die keinen besonderen Prüfungs- oder Kontrollaufwand erfordern, insbesondere Gebühren für das Erstellen von Fotokopien, die Zustellung von Urkunden und Ähnliches.

§ 3 Auslagen

Auslagen sind Kosten, welche den Korporationsorganen oder der Korporationsverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen oder der Korporation von Dritten in Rechnung gestellt werden, namentlich Fahrkosten, Kosten für amtliche Publikationen, Gutachterkosten, Gebühren von anderen Amtsstellen, Behörden und Notariaten, Porti, Telefongespräche usw.

§ 4 Preise

Preise sind das Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Bauten, Strassen, Plätzen usw., von mobilen und immobilien Vermögensrechten oder Gegenständen, von Dienstleistungen oder für den Bezug von Produkten der Korporation Oberägeri. Sie beruhen in der Regel auf privatrechtlicher Grundlage und können für Dienstleistungen oder den Bezug von Produkten in Offerten oder Vereinbarungen näher konkretisiert und festgelegt werden.

II. Zuständigkeit und Bemessung

§ 5 Zuständigkeit

Der Korporationsrat legt die Höhe oder Bandbreite von Gebühren und Preisen in einem Tarif als Anhang zu dieser Verordnung fest.

Er kann die Festsetzung der Gebühren für einfache Bescheinigungen oder Registerauszüge und die konkrete Bestimmung von Kanzleigebühen an den Korporationsschreiber delegieren.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Gebühren und Preise beruhen auf den Grundsätzen von § 73 Abs. 2 der Kantonsverfassung und der Zweckbestimmung von § 1 der Statuten der Korporation Oberägeri, wonach das unverteilte Stammgut der Korporation rationell zu verwalten und nach Möglichkeit zu mehren ist. Gebühren sind nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zu bemessen.

§ 7 Gebührenbemessung

Der Korporationsrat kann Gebühren bis maximal CHF 5000.– erheben. Der Korporationsrat passt diesen Höchstbetrag alle fünf Jahre an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte) an.

Die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall berücksichtigt das wirtschaftliche Interesse und die Bedeutung der Amtshandlung für die gebührenpflichtige Person. Ausserdem muss sie die der Korporation entstehenden Gesamtkosten decken (Kostendeckungsprinzip), verhältnismässig sein und nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip).

Wo es sich sachlich rechtfertigt, können Gebühren unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze pauschal festgesetzt werden.

Verursacht eine Amtshandlung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die zahlungspflichtige Person vorgängig zu benachrichtigen.

§ 8 Preisfestsetzung

Preise müssen dem wirtschaftlichen Interesse, der Dauer und Intensität der Inanspruchnahme sowie den damit verbundenen Bereitstellungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten einer Einrichtung, eines Vermögenswertes, einer Dienstleistung oder eines Produktes entsprechen und ausserdem marktkonform und wettbewerbsfähig sein.

Für einzelne Preise kann der Korporationsrat für Korporationsbürger Vorzugspreise festlegen.

§ 9 Kosten von Dritten

Kosten von Dritten, namentlich Gutachterkosten, Gebühren für amtliche Publikationen oder von anderen Behörden, Amtsstellen und von Notariaten, werden den zahlungspflichtigen Personen vollumfänglich weiterverrechnet. Der Korporationsrat kann in Fällen, in welchen solche Drittkosten auch im Interesse der Korporation liegen, ganz oder teilweise von der Weiterverrechnung absehen.

III. Gebühren- und Preiserhebung

§ 10 Zahlungspflichtige Person

Zur Zahlung von Gebühren, Auslagen und Preisen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst, eine Einrichtung oder Vermögensrechte in Anspruch nimmt oder Dienstleistungen und Produkte bezieht oder bestellt.

Mehrere Personen, die gemeinsam handeln, haften für Gebühren, Auslagen und Preise solidarisch, soweit keine anderweitige Regelung festgesetzt oder vereinbart wird.

§ 11 Vorschüsse, Kautionen oder Sicherheitsdepots

Der Korporationsrat kann von den zahlungspflichtigen Personen vor Erbringen einer Amtshandlung, der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eines Vermögensrechts oder vor Erbringen einer Dienstleistung oder vor einem Produktbezug angemessene Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Sicherheitsleistungen in Form einer Kaution oder eines Depots verlangen. Sie werden nicht verzinst.

§ 12 Fälligkeit, Zahlungsfrist und Mahnung

Gebühren, Auslagen und Preise werden mit der Amtshandlung oder mit der Zusage für die Benützung einer Einrichtung oder eines Vermögensrechts fällig, soweit sie ihrer Natur nach (wie zum Beispiel bei Barkaufgeschäften usw.) nicht sofort fällig und zahlbar sind.

Wird eine Rechnung oder ein Entscheid ausgestellt, tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung oder des Entscheides ein.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die zahlungspflichtigen Personen gemahnt. Für die Mahnung können Mahngebühren in Rechnung gestellt werden.

Nach unbenütztem Ablauf von zwei Mahnungen werden die ausstehenden Gebühren, Auslagen und Preise auf dem Wege der Zwangsvollstreckung betrieben.

§ 13 Verzugszins

Ab Zustellung einer Mahnung sind Gebühren, Auslagen und Preise zu verzinsen. Der Verzugszins richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

§ 14 Stundung, Ermässigung und Erlass

Der Korporationsrat kann Gebühren, Auslagen oder die Zahlung von Preisen stunden oder auf ihre Erhebung ganz oder teilweise verzichten, wenn

- a) für die zahlungspflichtige Person ein Härtefall vorliegt; oder
- b) die Amtshandlung, die Benützung einer Einrichtung oder eines Vermögenswerts oder der Bezug von Dienstleistungen und Produkten im öffentlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Interesse liegt, oder wenn keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden; oder
- c) andere wichtige Gründe vorliegen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Kautionen oder Sicherheitsdepots gestundet werden, oder es kann auf ihre Erhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 15 Verjährung

Das Recht, Gebühren, Auslagen und Preise zu erheben sowie einzufordern, verjährt nach fünf Jahren, sofern aufgrund übergeordnetem Recht nicht längere oder kürzere Verjährungsfristen zur Anwendung kommen.

Diese Verordnung wurde von der Genossenschaftsversammlung vom 26. April 2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

REVISION FISCHEREIVERORDNUNG KORPORATION OBERÄGERI

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Ausgangslage

Der Inhalt der bisherigen Fischereiverordnung der Korporation genügt betreffend der Vereinbarkeit mit den geltenden Gesetzen nicht mehr und muss revidiert werden. Gleichzeitig müssen Anpassungen an die Fischereiverordnung des Kantons SZ erfolgen, da die Fischerei vorwiegend im Grenzfluss Biber ausgeübt wird. Aus diesem Grund hat der Korporationsrat eine Kommission eingesetzt und gestützt auf § 69 Ziff. 2 (Gemeindegesezt) die entsprechende Verordnung ausgearbeitet.

Diese wurde während 20 Tagen vor der Korporationsgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und konnte ebenfalls auf der Webseite der Korporation Oberägeri unter www.korporation-oberaegeri.ch heruntergeladen werden. Die öffentliche Auflage wurde durch zweimalige Ausschreibung in den Amtsblättern Nr. 13 und Nr. 14 publiziert.

Massnahmen

Die Verordnung ist nicht die Abschrift der eidgenössischen und kantonalen Normen, sondern regelt ganz gezielt die Eigenheiten der Fischereiausübung in den Korporationsgewässern.

Wo nötig und sinnvoll werden – aber ganz gezielt – einzelne konkrete Vorschriften der kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften wiederholt.

Das Ziel der Verordnung besteht darin, zugunsten einer nachhaltigen fischereirechtlichen Nutzung und zugunsten der in der Fischerei Erholung suchenden Menschen die Fischerei in den Korporationsgewässern zu regeln. Es geht in den Gewässern der Korporation Oberägeri nur und ausschliesslich um den Fang von Bachforellen. Dies ist die einzige Fischart, die gefangen werden darf. Die Schonzeit wird neu vom 16. September bis 31. März festgelegt und entspricht somit auch den klimatischen Gegebenheiten von Oberägeri. Zudem wurde eine Fangzahlbeschränkungen von max. 5 Forellen pro Tag in die Verordnung aufgenommen.

ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2016 beschliesst:

1. Der vorliegenden, revidierten Fischereiverordnung der Korporation Oberägeri wird zugestimmt.
2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRAATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

FISCHEREIVERORDNUNG DER KORPORATION OBERÄGERI

Die Korporationsgemeindeversammlung Oberägeri, gestützt auf §§ 3 und 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 sowie gestützt auf §15 Absatz 4 der Korporationsstatuten vom 08.06.2015, beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

Die Verordnung regelt zugunsten einer nachhaltigen fischereilichen Nutzung und zugunsten der in der Fischerei Erholung suchenden Menschen die Fischerei in den Korporationsgewässern.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Fischerei in den Gewässern der Korporation Oberägeri sowie in der Biber im Bereich der gemeinsamen Kantons-grenze Zug/Schwyz gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher und kantonaler Vorschriften die Bestimmungen dieser Fischereiverordnung.

§ 3 Gewässer / Fischereirechte der Korporation

¹ Die Fischerei darf in folgenden Bächen ausgeübt werden:

- Biber (Bereich der gemeinsamen Kantonsgrenze ZG/SZ)
- Nebenbäche der Biber auf Zuger Boden vom Nesseli bis Gutsch
- Sparenbach
- Moosrusenbach (oben) mit Nebenbächen
- Gireggbäche

² Die Fischerei in der Biber ist im gemeinsamen Grenzbereich von beiden Ufern aus auf der ganzen Bachbreite gestattet. Das Naturschutzgebiet entlang der Biber darf für die Ausübung der Fischerei unter bestmöglicher Schonung von Flora und Fauna begangen werden.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 Zeitliche Fangeinschränkung

¹ Das Fischen in den vorgenannten Fliessgewässern und allenfalls an diesen Gewässern bestehenden Rückhalte- und Staubecken (z.B. Löschweiher) ist erlaubt vom 1. April bis 16. September von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Es gelten folgende Schonzeiten:

- Bachforelle: 16. September bis 31. März

² Der Fang von Krebsen ist ganzjährig untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen durch das zuständige kantonale Amt.

§ 5 Fangmasse

¹ Das Mindestfangmass der Bachforelle in Fliessgewässern beträgt 24 cm.

² Das Fangmass wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

³ Untermassige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

§ 6 Fangzahl

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dürfen an einem Tag insgesamt fünf massige Bachforellen fangen. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

III. Fanggeräte

§ 7 Erlaubte Fanggeräte und Methoden

¹ Für die Ausübung der Bachfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden gestattet:

- a) Eine von Hand geführte Angelrute mit einem Einfachhaken ohne Widerhaken und mit jeweils einem der nachstehend erwähnten natürlichen oder künstlichen Köder:
Natürliche Köder: Würmer, Maden, natürliche Insekten
Künstliche Köder: Streamer, Wurm-, Maden- und Insektenimitate;
- b) Maximal zwei natürliche oder künstliche Fliegen oder Nymphen mit einer einfachen Angel ohne Widerhaken;
- c) Ausschliesslich galvanisch unbehandelte Haken

² Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit eines Fanggerätes das zuständige kantonale Amt.

§ 8 Tierschutz

Angelgeräte sind durch die Fischereiberechtigten dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden.

IV. Patente, Anforderung Fischereiberechtigung, Gebühren und Fangstatistik

§ 9 Patente, Anforderung an die Fischereiberechtigung

¹ Das Bachfischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.

² Ordentliche Fischereipatente werden nur an Personen erteilt, die das 14. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Sportfischer-Brevet oder den schweizerischen Sachkundenachweis verfügen.

³ Jugendfischereipatente werden an Jugendliche erteilt, die zwischen dem vollendeten 10. und 14. Altersjahr sind. Sie dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Patentbesitzes gemäss Ziffer 2 hiervon fischen.

⁴ Die Patentausgabestelle anerkennt nur Sachkundenachweise (SaNa), die aufgrund einer erfolgreich absolvierten Prüfung ausgestellt worden sind.

⁵ Langjährige Fischende, welche die SaNa-Übergangslösung als vollwertiger und unbefristeter Ausweis erhalten haben, werden zum Fischfang zugelassen, solange der Kanton Zug diesen Ausweis anerkennt.

⁶ Bei übermässiger Nachfrage kann der Korporationsrat durch Beschluss die Anzahl der Patente limitieren und/oder den Kreis der bezugsberechtigten Personen durch andere sinnvolle Regelungen einschränken (Korporationsbürgerinnen und -bürger, Einwohner von Oberägeri, die nicht Korporationsbürger sind oder andere Kriterien).

§ 10 Gebühren

¹ Für die Bachfischerei werden Jahrespatente ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Korporationskanzlei. Der Korporationsrat legt die Patentgebühren fest. Korporationsbürgerinnen und -bürger erhalten 50 % Rabatt auf die Patentgebühren.

² Die Verhinderung an der Ausübung der Fischerei begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

³ Die Korporation verwendet im Jahresdurchschnitt $\frac{1}{3}$ der Patentgebühren für den Einsatz von Jungfischen in ihren Bächen.

§ 11 Fangstatistik

¹ Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, jeden entnommenen Fisch in die Fangstatistik einzutragen.

² Die Fangstatistik ist jährlich innert 14 Tagen nach Ablauf des Patentjahres der Korporationskanzlei einzureichen.

³ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von CHF 15.00 zu bezahlen.

⁴ Das Nichteinhalten der Frist oder falsche Angaben können den Entzug bzw. die Verweigerung des Fischereipatentes zur Folge haben.

V. Strafbestimmungen

§ 12 Entzug der Fischereiberechtigung

Bei Verletzung fischereirechtlicher Bestimmungen kann:

1. Ein Aufsichtsorgan der Kantone Zug oder Schwyz die Fischereiberechtigung zuhanden der Korporationsverwaltung mit sofortiger Wirkung einziehen.
2. Der Korporationsrat die Fischereiberechtigung durch eine Verfügung entziehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen für die Fischerei in den Gewässern der Korporation Oberägeri.

² Diese Verordnung ist den Fischereipatenten beizulegen.

Oberägeri, 26. April 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

VERORDNUNG DER KORPORATION OBERÄGERI ÜBER DAS BAURECHTSLAND (BAURECHTSVERORDNUNG)

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Ausgangslage

Anlässlich der aktuellsten Vergabe von Baurechtspartellen im Alosen ergaben sich diverse Fragen im Zusammenhang mit dem Ablauf und auch der Vertragsausgestaltung. Bisher wurde mit der Eigentümerschaft jeweils ein Baurechtsvertrag abgeschlossen. Über den Lauf der Zeit sind so sehr unterschiedliche Vertragswerke entstanden. Auch der jeweils leicht unterschiedliche Vergabeprozess führte zu Diskussionen. Die bisherige Rechtsgrundlage bestand einzig aus dem Beschluss der Korporationsgemeindeversammlung und aus wenigen Abschnitten in der Landverordnung.

Es muss berücksichtigt werden, dass Bauland immer knapper wird und die Nachfrage und Preise tendenziell steigen. Das Thema ist zudem von ganz zentraler Bedeutung für alle Baurechtsnehmenden, da es sich um das eigene Zuhause handelt. Die bisherige Rechtsgrundlage reicht für ein so komplexes und wichtiges Thema nicht mehr aus.

Massnahmen

Gestützt auf § 69 Ziff. 2 (Gemeindegesezt) erarbeitete der Korporationsrat zusammen mit Rechtsanwalt Dr. iur. Jürg Ruf, Ruf Rechtsanwälte AG, 6343 Rotkreuz, die vorliegende Baurechtsverordnung. Diese wurde während 20 Tagen vor der Korporationsgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und konnte ebenfalls auf der Webseite der Korporation Oberägeri unter www.korporation-oberaegeri.ch heruntergeladen werden. Die öffentliche Auflage wurde durch zweimalige Ausschreibung in den Amtsblättern Nr. 13 und Nr. 14 publiziert.

Mit dieser Verordnung will der Korporationsrat zusammenhängende Fragen und Kompetenzen der zuständigen Organe betreffend Baurechtsland regeln. Sie bezweckt, Korporationsbürgern/-innen den Erwerb von Wohneigentum zu tragbaren und fairen Konditionen zu ermöglichen. Im Weiteren regelt die Verordnung den Ablauf der Vergabe und die Zuteilung der Parzellen. Zudem soll verhindert werden, dass mit Baurechtsland der Korporation Oberägeri Spekulationsgewinne erzielt werden können. Die Verordnung schafft Rechtssicherheit für alle neuen und auch bestehenden Baurechtsnehmer/-innen.

Die Korporationsgemeindeversammlung entscheidet alleine über Änderungen der Verordnung sowie über die Freigabe von neuem Baurechtsland.

Parallel zur Vorlage wurde auch ein Mustervertrag erarbeitet, der sowohl vom kantonalen Grundbuchamt als auch von den beiden lokalen Banken vorgeprüft wurde. Sämtliche bestehenden Baurechtsnehmer erhalten die Möglichkeit, einen neuen Baurechtsvertrag basierend auf dieser Verordnung abzuschliessen.

Es ist dem Korporationsrat ein Anliegen, dass alle Baurechtsnehmenden fair und gleichbehandelt werden. Sämtliche Baurechtsnehmenden wurden deshalb zu einer Infoveranstaltung eingeladen, damit sie als direkt Betroffene im Vorfeld zur Korporationsgemeindeversammlung inhaltliche Fragen klären konnten.

Aus den Diskussionen an diesem Anlass flossen nachträglich noch einige Änderungen und Ergänzungen in den vorgestellten Entwurf der Baurechtsverordnung ein. Die Anpassungen betreffen hauptsächlich die Kapitel III und IV bezüglich Baurecht für Gewerbebauten, gemischte Wohn- / Gewerbebauten und landwirtschaftliche Bauten.

ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2016 beschliesst:

1. Der vorliegenden Verordnung der Korporation Oberägeri über das Baurechtsland (Baurechtsverordnung) wird zugestimmt.
2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oberägeri, 17. März 2016

NAMENS DES KORPORATIONSRAATES

Der Präsident: Reto Iten
Der Schreiber: Christian Rogenmoser

VERORDNUNG DER KORPORATION OBERÄGERI ÜBER DAS BAURECHTSLAND VOM 26.04.2016 (BAURECHTSVERORDNUNG)

Wo diese Verordnung für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

I. Einleitungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die mit dem Baurechtsland und der Baurechtsvergabe zusammenhängenden Fragen und die Kompetenzen der Korporationsorgane.

Das Baurechtsland umfasst die für die Baurechtsvergabe bestimmten Grundstücke in einer Bauzone oder in einer Nichtbauzone, insbesondere auch in der Landwirtschaftszone.

Als Baurechte im Sinne dieser Verordnung gelten Dienstbarkeiten sowie als Grundstücke im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Baurechte gemäss Art. 779 ZGB¹.

§ 2 Zweckbestimmungen

Baurechte werden unter Vorbehalt der in dieser Verordnung erwähnten Ausnahmen nur an Korporationsbürger als natürliche Personen erteilt.

Diese Verordnung will in erster Linie die Gleichbehandlung der Baurechtsnehmer sicherstellen, die Spekulationen mit Baurechtsland verhindern und Korporationsbürgern den Bezug von Baurechten zu tragbaren Konditionen ermöglichen, um ein selbstbewohntes Eigenheim zu erstellen. Vorbehalten bleibt § 27 der Landverordnung der Korporation Oberägeri vom 23. April 2010.

II. Baurechtserteilung für Wohnbau

Teil 1 Kompetenzen, Verfahren und Entscheid

§ 3 Kompetenzen des Korporationsrates

Der Korporationsrat ist zuständig, alle mit der Vergabe von Baurechtspartellen und der Einräumung von Baurechten notwendigen Handlungen wahrzunehmen, soweit sie nicht ausdrücklich der Korporationsgemeindeversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Parzellierung des Korporationslandes;
- b) die Festlegung des Zeitpunktes, wann Baurechtspartellen für die Vergabe von Baurechten öffentlich ausgeschrieben werden;
- c) die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens;
- d) die Festsetzung des Landwertes unter angemessener Berücksichtigung der Marktverhältnisse und der Nutzungsarten auf dem Grundstück;
- e) den Entscheid über die Zuteilung von Baurechtspartellen an Bewerber;
- f) den Abschluss, die Änderung und die Verlängerung von Baurechtsverträgen;
- g) die Erklärung des vorzeitigen Heimfalls.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210).

Beim Abschluss von Baurechtsverträgen und deren Erneuerung ist der Korporationsrat nicht an die Finanzkompetenzen gebunden.

§ 4 Öffentliche Ausschreibung der Vergabe von Baurechtsparzellen

Der Korporationsrat schreibt die bevorstehende Vergabe von Baurechtsparzellen mittels zweimaliger Publikation im Zuger Amtsblatt aus. In der Ausschreibung ist anzugeben, wo die notwendigen Gesuchsunterlagen eingesehen und bezogen werden können und in welcher Form und Frist die Gesuche eingereicht werden müssen. Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die fristgerecht eingereicht wurden (Poststempel massgebend).

Der Korporationsrat weist in der Ausschreibung darauf hin, dass kein Anspruch auf die Zuteilung einer Baurechtsparzelle besteht und keine Warteliste geführt wird.

§ 5 Bewerbung und Voraussetzungen

Bewerber für die Zuteilung von Baurechtsparzellen müssen dem Korporationsrat ein schriftliches Gesuch sowie den Fragebogen für «Interessenten von Baurechtsliegenschaften der Korporation Oberägeri» einreichen. Der Korporationsrat legt im Einzelnen fest, zu welchem Zeitpunkt die Bewerber welche Dokumente und Nachweise einreichen müssen.

Folgende Voraussetzungen müssen Bewerber kumulativ und zwingend erfüllen:

- Handlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung;
- Korporationszugehörigkeit (Genossenrecht von Oberägeri gemäss den Statuten der Korporation Oberägeri);
- der Baurechtsnehmer besitzt oder besass noch kein Wohneigentum oder Bauland;
- der Baurechtsnehmer muss schriftlich die Absicht erklären, das Bauwerk selbst zu bewohnen oder zu nutzen.

Die Bewerber müssen namentlich folgende Dokumente vorlegen:

- Offenlegung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere Einreichung der letzten Steuererklärung.
- Finanzierungsnachweis (Bestätigung eines Schweizer Finanzinstituts, dass die Tragbarkeit und Finanzierbarkeit bezogen auf das geschätzte Bauvolumen gegeben sind und die Finanzierung gewährt wird);
- Angaben zum geplanten Bauprojekt.

Der Korporationsrat ist befugt, nach der Gesuchseinreichung von einem Bewerber weitere Unterlagen und Nachweise einzuverlangen, welche für die Baurechtserteilung notwendig sein können.

§ 6 Zuteilung von Baurechtsparzellen

Für die Zuteilung von Baurechtsparzellen sind folgende Kriterien massgebend, für deren Erfüllung je ein Punkt, maximal somit drei Punkte, vergeben werden:

- Familie mit Kind(ern), welche im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wobei mindestens eine Person dieser Familie das Korporationsbürgerrecht besitzen muss;
- Steuerbares Vermögen beider Ehegatten oder beider Partner zusammen unter CHF 500'000.– (basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte);

Die Zuteilung der Baurechtsparzelle erfolgt an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl. Weisen mehrere Bewerber die gleiche Höchstpunktzahl auf, erfolgt die Zuteilung nach folgender Reihenfolge:

- wohnhafte im Ägerital und angrenzende Gemeinden;
- wohnhafte in der Zentralschweiz;
- wohnhafte in der übrigen Schweiz.

Kann auch nach Anwendung von Absatz 2 keine Rangfolge der Bewerber gebildet werden, und finden diese untereinander keine einvernehmliche Lösung, entscheidet das Los.

Falls mehrere Parzellen zur Auswahl stehen und sich mehrere Interessenten für die gleiche Baurechtsparzelle bewerben, gilt das vorstehende Zuteilungsverfahren sinngemäss. Die Reihenfolge der Erfüllung der vorgenannten Zuteilungskriterien sowie das Datum der Postaufgabe einer fristgerecht eingegangenen Bewerbung sind für die Zuteilung nicht relevant.

Auf die Zuteilung von Baurechtsparzellen besteht kein Anspruch.

Der Zuteilungsentscheid des Korporationsrates ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr entspricht maximal einem Zehntel des Jahresbaurechtszinses.

Teil 2 Baurechtszins

§ 7 Berechnung des Baurechtszinses

Der Baurechtszins pro Jahr und Grundstück bestimmt sich nach folgender Berechnungsformel:

(Grundstücksfläche) x (66.7% des aktuellen Landwertes pro m²) x (hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen², mindestens jedoch 3.00%).

Berechnungsbeispiel für den Baurechtszins pro m² Land bei einem Landwert von 950.–/m²:

Baurechtszins pro m² Land = 950.–/m² x 66.7% x 3.00% = 19.01 CHF/m² pro Jahr

Der Zinssatz wird kaufmännisch auf zwei Kommastellen gerundet. Massgebend für den Verkehrswert ist die Schätzung der Schätzungskommission des Kantons Zug.

§ 8 Rabatt auf den Baurechtszins

Wohnt mindestens ein Baurechtsnehmer, der Korporationsbürger ist, selbst im Baurechtsgebäude, wird auf den Baurechtszins für eine Baurechts-Fläche von insgesamt total 1000 Quadratmetern folgender Rabatt gewährt:

- Gebäude mit einer oder zwei Wohneinheiten: 50% Rabatt;
- Gebäude mit drei Wohneinheiten: 25% Rabatt;
- Gebäude mit vier oder mehr Wohneinheiten: Kein Rabatt.

Eine Einliegerwohnung oder ein bewohnbares Studio gilt je als eine separate Wohneinheit. Einem Korporationsbürger wird nur einmal Rabatt gewährt.

Als selbstbewohntes Baurecht gilt, wenn die Baurechtsliegenschaft vom Baurechtsnehmer selbst, seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner, seiner Witwe oder ihrem Witwer, oder von den direkten Nachkommen des Baurechtsnehmers dauerhaft bewohnt wird.

Der Korporationsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zur Vermeidung von Härten, Ausnahmen mit Bezug auf die Höhe und/oder Laufzeit von Rabatten gewähren. Ein Anspruch auf die Anwendung dieser Härtefallklausel besteht nicht.

Der Baurechtsnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die für die Gewährung eines Rabattes von Bedeutung sind, dem Korporationsrat unaufgefordert innert 90 Tagen nach Eintritt der Tatsache mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise einzureichen. Die Rabattänderung gilt ab dem Eintretenszeitpunkt der Änderung der Verhältnisse. Verletzt der Baurechtsnehmer Mitwirkungspflichten für die Rabattbestimmung, ist der Korporationsrat berechtigt, den Rabatt für die Restlaufzeit des Baurechtes zu verweigern oder aufzuheben.

§ 9 Indexierung und Zinsanpassung

Der Baurechtszins ist an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden (Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte). Er wird während der Dauer des Baurechtsvertrages alle fünf Jahre durch den Korporationsrat angepasst. Die Höhe und der Beginn des neuen Zinssatzes wird dem Baurechtsnehmer schriftlich drei Monate im Voraus mitgeteilt. Bei einer Übertragung des Baurechtes auf einen Dritten ist der Korporationsrat ermächtigt, den Baurechtszins gemäss Absatz 1 vor Ablauf der Fünfjahresfrist anzupassen, ausser der Erwerber ist Korporationsbürger, Ehegatte oder eingetragener Partner, Witwe oder Witwer oder direkter Nachkomme des Baurechtsnehmers.

§ 10 Beginn der Verzinsung, Zinstermine und Verzugszins

Der Baurechtszins wird ab dem Tag, an dem das Baurecht im Tagebuch des Grundbuches eingetragen worden ist, berechnet und belastet.

Der Baurechtszins ist halbjährlich und nachschüssig durch Banküberweisung zu bezahlen, jeweils per 11. Mai und 11. November («Martini»).

Die Zinstermine gelten als Verfalltage im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR, nach welchen der Baurechtsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug ist. Der Verzugszins richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR.

§ 11 Sicherstellung des Baurechtszinses

Auf der Baurechtsparzelle ist ein gesetzliches Pfandrecht (Baurechtszinspfandrecht) für die Sicherung des Baurechtszinses als Maximalhypothek in der dreifachen Höhe des aktuellen Zinssatzes im ersten Rang einzutragen, sofern diese Rangstelle noch frei ist.

² Art. 12a der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG; SR 221.213.11).

³ Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220).

Anstelle des gesetzlichen Pfandrechtes für die Sicherung der Baurechtszinsen kann der Korporationsrat vom Baurechtsnehmer die Einräumung eines vertraglichen Pfandrechts in der Form eines Schuldbriefes (Baurechtszinspfandrecht) im ersten Rang verlangen, sofern diese Rangstelle noch frei ist.

Teil 3 Weitere Baurechtsbestimmungen

§ 12 Auflagen und Pflichten im Baurechtsvertrag

Der Korporationsrat kann dem Baurechtsnehmer im Baurechtsvertrag Auflagen machen und/oder Pflichten überbinden, insbesondere:

- a) mit dem Bau innert zwei Jahren nach Abschluss des Baurechtsvertrages zu beginnen. Der Korporationsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin einmalig verlängern;
- b) Verpflichtung zur Nutzung oder Unterhaltung eines gemeinsamen Wärmeverbunds;
- c) Festsetzung von Unterhaltsregelungen für gemeinsame Quartierstrassen, insbesondere die damit verbundene Übernahme von Kosten;
- d) Pflicht zum ordnungsgemässen Unterhalt der Baute und des Umschwunges;
- e) die Zufahrtsstrassen zu Hofanlagen zu unterhalten;
- f) Unterflurcontainer zu benutzen und sich an deren Unterhaltskosten zu beteiligen.

Besondere Auflagen und Pflichten sind wenn möglich im Grundbuch vorzumerken.

Der Baurechtsnehmer wird im Baurechtsvertrag verpflichtet, entsprechende Auflagen und Pflichten jedem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Korporationsrat kann bautechnischen Auflagen festlegen. Die Baurechtsnehmer können angehalten werden, einheimisches Holz zu verwenden und einheimische Handwerker zu beauftragen.

Die Kosten für Vermessung und Vermarchung sowie für die öffentliche Beurkundung des Baurechtsvertrages und seine Eintragung im Grundbuch sind vom Baurechtsnehmer zu tragen. Er hat für sie auf Verlangen des Korporationsrates Sicherstellung zu leisten.

§ 13 Zugesicherte Eigenschaften und Wegbedingung der Gewährleistung

Die Korporation sichert dem Baurechtsnehmer keine rechtlichen oder tatsächlichen Eigenschaften über das baurechtsbelastete Grundstück im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR³ zu.

Die Korporation übernimmt keine Rechts- und Sachmängelgewährleistungspflicht für das baurechtsbelastete Grundstück gemäss den Art. 192 ff., Art. 197 ff. und Art. 219 OR. Sie haftet weder für offene noch für verdeckte Mängel des baurechtsbelasteten Grundstückes, unter Vorbehalt von arglistig verschwiegenen Mängeln gemäss Art. 199 OR.

§ 14 Leitungen, Quellen und dergleichen

Bestehende kleinere Reservoirs, Wasserfassungen und Leitungen, ungeachtet ob sie im Grundbuch eingetragen sind, hat der Baurechtsnehmer zu dulden. Für eine allfällige Verlegung der genannten Einrichtungen, einschliesslich der damit verbundenen Kosten, ist der Baurechtsnehmer verantwortlich.

Kommen bei Grabungsarbeiten Quellen oder Leitungen zum Vorschein, hat der Baurechtsnehmer für deren Fassung und Ableitung in das Wassernetz oder zur berechtigten Liegenschaft bzw. Haushalt, Baute oder Anlage zu sorgen und alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen, sofern mit dem Baurechtsnehmer keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 15 Vertragsabschluss

Der Baurechtsvertrag muss spätestens 90 Tage nach der rechtskräftigen Zuteilung der Baurechtsparzelle an den Baurechtsnehmer unterzeichnet und beim Grundbuchamt angemeldet werden.

Teil 4 Verhinderung von Spekulation

§ 16 Übertragung des Baurechts

Die Übertragung des Baurechts, insbesondere auch als Sacheinlage oder -übernahme, bedarf der Zustimmung des Korporationsrates.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Baurechtsnehmers, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung des Baurechtszinses, ernsthaft gefährdet ist. Der Zustimmungsvorbehalt ist im Grundbuch vormerken zu lassen.

§ 17 Vorkaufsrecht

Die Baurechtsnehmer sind verpflichtet, im Baurechtsvertrag der Korporation ein limitiertes gesetzliches Vorkaufsrecht zum Realwert (Zeitwert) des Bauwerks zu gewähren, das im Grundbuch vorzumerken ist. Dieses limitierte gesetzliche Vorkaufsrecht der Korporation gilt auch im Falle der Begründung von Stockwerkeigentum gegenüber dem jeweiligen Stockwerkeigentümer.

Massgebend für den Realwert ist die Schätzung der Schätzungskommission des Kantons Zug. Die Schätzungskosten tragen die Parteien je zur Hälfte. Das Vorkaufsrecht wird vom Korporationsrat ausgeübt.

Das Vorkaufsrecht wird in der Regel nicht ausgeübt, wenn der Erwerber Ehegatte oder eingetragener Partner, Witwe oder Witwer, Kind oder Grosskind des Baurechtsnehmers oder seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ist, und der Übertragungspreis den Realwert gemäss Absatz 1 nicht übersteigt.

Baurechtsgrundstücke, welche durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworben wurden, können vom Korporationsrat vermietet oder wiederum im Baurecht nach den Bestimmungen dieser Verordnung abgegeben werden. Der Mietzins ist so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Unterhaltskosten und des Referenzzinssatzes für die Vermietung von Wohnungen eine angemessene Kapitalverzinsung resultiert.

Das Vorkaufsrecht des Baurechtsnehmer und des Stockwerkeigentümers am Baurechtsland ist vertraglich auszuschliessen; der Ausschluss ist im Grundbuch vorzumerken.

§ 18 Begründung von Wohnrechten, Unterbaurechten und Stockwerkeigentum

Die Begründung von Wohnrechten, Unterbaurechten und von Stockwerkeigentum bedarf der vorgängigen Zustimmung des Korporationsrates. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Baurechtsnehmers, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung des Baurechtszinses, ernsthaft gefährdet ist. Der Zustimmungsvorbehalt ist im Grundbuch vormerken zu lassen.

Wird bei der Begründung von Stockwerkeigentum den anderen Stockwerkeigentümern ein Vorkaufsrecht eingeräumt, ist auch der Korporation ein im Grundbuch vorzumerkendes Vorkaufsrecht einzuräumen, das im Rang allen anderen Vorkaufsrechten vorangehen muss.

Das Vorkaufsrecht eines Stockwerkeigentümers am Grundstück der Korporation ist vertraglich auszuschliessen; der Ausschluss ist im Grundbuch vorzumerken.

Teil 5 Heimfall

§ 19 Ablauf des Baurechts

Das Baurecht endet mit der vertraglichen Laufzeit (Heimfall).

Es besteht kein Anspruch auf Erneuerung oder Verlängerung des Baurechts.

§ 17 Abs. 4 gilt sinngemäss.

§ 20 Heimfallentschädigung

Der Heimfall erfolgt zum Realwert (Zeitwert) des Bauwerks, unter Anrechnung von allfälligen rechtlichen und tatsächlichen Mängeln der heimgefallenen Bauten und Anlagen sowie von allfälligen Unterhaltungspflichten, welche die Korporation für die heimgefallenen Bauten und Anlagen treffen. Luxusausbauten, insbesondere Schwimmbadanlagen und dergleichen, werden nur angemessen entschädigt.

Massgebend für den Realwert ist die Schätzung der Schätzungskommission des Kantons Zug. Die Schätzungskosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 21 Vorzeitiger Heimfall

Der Korporationsrat kann den vorzeitigen Heimfall erklären, wenn der Baurechtsnehmer in grober Weise sein dingliches Recht überschreitet oder vertragliche Verpflichtungen verletzt. Diese Voraussetzungen können unter Berücksichtigung der konkreten Umstände namentlich vorliegen, wenn:

- a) mit dem Bau des geplanten Gebäudes nicht innert der in § 11 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung erwähnten Frist begonnen wird; diese Fristen stehen während Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen ein Baugesuch still. In diesem Fall fällt das Land ohne Entschädigung an die Korporation zurück, sofern dies nach Art. 779g ZGB zulässig ist; oder

- b) die erstellten Gebäude zerstört oder vom Zerfall bedroht werden und trotz Mahnung innert der gesetzten Frist nicht wieder aufgebaut oder instand gesetzt werden. In diesem Fall kann der Korporationsrat den Rückbau des Gebäudes zu Lasten des Baurechtsnehmers anordnen, sofern dies nach Art. 779g ZGB zulässig ist; oder
- c) der Baurechtsnehmer mit den Baurechtszinsen über ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung innert der gesetzten Frist nicht bezahlt.

Sofern in Absatz 1 nicht abweichend geregelt, gilt für die Entschädigung bei vorzeitigem Heimfall § 20 sinngemäss.

III. Baurechtserteilung für Gewerbebauten und gemischte Wohn-/Gewerbebauten

§ 22 Grundsätze

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gelten die Vorschriften für die Baurechtserteilung für Wohnbauten sinngemäss.

Bei Gewerbebauten und gemischten Wohn-/Gewerbebauten muss der Bewerber die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 lit. b und c nicht erfüllen. Er muss aber die in § 5 Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen, einen Businessplan für die folgenden drei Jahre und, sofern es sich nicht um eine neu gegründete Unternehmung handelt, die Jahresrechnungen mit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Geschäftsjahre einreichen.

Für die Zuteilung einer Baurechtspartelle ist ergänzend zu § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen, ob der Bewerber beabsichtigt, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Baurechte für Gewerbebauten können ungeachtet der Voraussetzungen von § 5 und § 6 an juristische Personen namentlich für Infrastruktur-, Versorgungs-, Entsorgungs- oder Verteilanlagen, z.B. für Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung, für Kommunikationsanlagen usw., gewährt werden.

§ 23 Rabatt auf den Baurechtszins

Ein Anspruch auf Rabattgewährung bei reinen Gewerbebauten besteht nicht. Zur Förderung von Unternehmen und in Härtefällen kann der Korporationsrat aber bei reinen Gewerbebauten einen Rabatt von bis zu 25% auf den gemäss § 7 berechneten Baurechtszins gewähren. Die Rabattgewährung kann zeitlich befristet werden und der Korporationsrat ist ermächtigt, periodisch den Rabatt anzupassen. Sie kann ohne Angaben von Gründen vom Korporationsrat wieder aufgehoben werden. Die Anpassung oder Aufhebung des Rabatts ist dem Baurechtsnehmer mit einer Frist von einem Jahr auf einen Zinstermin im Voraus mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 8 sinngemäss.

Bei gemischten Gewerbe-/Wohnbauten kann der Korporationsrat Rabatt im Sinne und unter den Voraussetzungen von § 8 gewähren. Eine Gewerbeeinheit kommt einer Wohneinheit gleich.

§ 24 Besondere Baurechtsbestimmungen

Im Baurechtsvertrag muss der genaue Nutzungszweck der Baute bestimmt werden. Nutzungseinschränkungen sind, soweit möglich, im Grundbuch einzutragen bzw. vorzumerken.

Eine Änderung des Nutzungszweckes bedarf der Zustimmung des Korporationsrates. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Baurechtsnehmers, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung des Baurechtszinses, ernsthaft gefährdet ist. Der Zustimmungsvorbehalt ist im Grundbuch vormerken zu lassen. Wird einer Änderung nicht zugestimmt und die Nutzungsänderung trotzdem vorgenommen, kann der Korporationsrat den vorzeitigen Heimfall erklären. § 21 gilt sinngemäss.

§ 25 Heimfall

Bei der Festsetzung der Höhe der Heimfallentschädigung ist Weiterverwendungsmöglichkeit der Bauten zu berücksichtigen.

Der Baurechtsnehmer muss auf der Basis einer fachgerecht erstellten Altlastenuntersuchung von Gebäude und Grundstück den Nachweis erbringen, dass die Liegenschaft bei der Rückgabe altlastenfrei ist. Die Bestimmung des Fachgutachters bedarf der vorgängigen Zustimmung des Korporationsrates. Die Kosten der Altlastenuntersuchung trägt der Baurechtsnehmer.

Der Baurechtsnehmer kann auf seine Kosten zum vollständigen Rückbau verpflichtet werden.

IV. Baurechtserteilung für landwirtschaftliche Bauten

§ 26 Grundsätze

Der Korporationsrat kann auf Grundstücken in der Landwirtschaftszone Baurechte für landwirtschaftliche Wohn- und/oder Betriebsbauten gewähren.

Bei Baurechten für Wohnbauten in der Landwirtschaftszone, die nicht dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht unterstehen oder aus diesem entlassen werden, ist mit der Abparzellierung ein neuer bzw. separater Baurechtsvertrag abzuschliessen. Die Vorschriften über die Baurechtserteilung für Wohnbauten gelten für diese Fälle sinngemäss. Bei Baurechten für Wohn- und Betriebsbauten (gemischte Baurechte) wird für die Berechnung des Baurechtszinses der Landwert aufgrund einer Mischrechnung festgelegt; für die Wohnbauten wird der Landwert für Wohnbauland in der Landwirtschaftszone und für die übrigen Bauten der Landwert Landwirtschaftsland eingerechnet.

Bei baulichen Veränderungen oder Erweiterungen, die über ein bestehendes Baurecht hinausgehen oder eine Anpassung desselben erfordern, kann der Korporationsrat den Abschluss eines neuen Baurechtsvertrages für das gesamte Baurecht verlangen.

Im Übrigen gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften für Baurechte für Wohnbauten sinngemäss.

§ 27 Rabatt auf den Baurechtszins

Rabatt auf den Baurechtszins wird in allen Fällen einem Korporationsbürger nur einmal und nur für eine Baurechtsfläche von insgesamt total 1000 Quadratmetern gewährt. Im Übrigen gelten folgende Grundsätze für die Rabattgewährung:

- Baurechte für reine Wohnbauten mit und ohne Unterstellung unter das bäuerliche Bodenrecht: Rabatt gemäss § 8;
- Baurechte für Wohn- und Betriebsbauten (gemischte Baurechte): Rabatt gemäss § 23 Abs. 2, wobei sämtliche Betriebsbauten (Stall, Heuschober, landwirtschaftliche Garagen usw.) als eine einzige zusammengehörende Wohneinheit angerechnet werden;
- Baurechte für reine landwirtschaftliche Betriebsbauten: Rabatt im Sinne von § 23 Abs. 1.

V. Baurechtserteilung an öffentlichrechtliche Körperschaften, Vereine und juristischen Personen für soziale, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Zwecke

§ 28 Allgemeine Vorschriften

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gelten die Vorschriften für die Baurechtserteilung für Wohnbauten sowie für Gewerbe- und gemischte Bauten sinngemäss, wobei letztere vorgehen, sofern im Baurechtsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. § 5 und § 6 finden keine Anwendung.

§ 29 Baurechtszins

Der Korporationsrat ist ermächtigt, den Baurechtszins nach eigenem Ermessen festzulegen. § 9 gilt sinngemäss.

§ 30 Besondere Baurechtsbestimmungen

Im Baurechtsvertrag muss der genaue Nutzungszweck der Baute bestimmt werden. Entsprechende Vorschriften des Baurechtsvertrages sind, wenn möglich, im Grundbuch einzutragen bzw. vorzumerken.

Eine Änderung des Nutzungszweckes bedarf der Zustimmung des Korporationsrates. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Baurechtsnehmers, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung des Baurechtszinses, ernsthaft gefährdet ist. Der Zustimmungsvorbehalt ist im Grundbuch vormerken zu lassen.

Wird einer Änderung des Nutzungszweckes nicht zugestimmt und die Nutzungsänderung trotzdem vorgenommen, kann der Korporationsrat den vorzeitigen Heimfall erklären. § 21 gilt sinngemäss.

Der Korporationsrat kann bei einer Nutzungsänderung den Baurechtszins anpassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Bestehende Baurechtsverträge

Sämtliche Baurechtsverträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, behalten Ihre Gültigkeit.

INFORMATION /VARIA

Alle Baurechtsnehmer mit bestehenden Baurechtsverträgen haben einmalig die Möglichkeit, ihre laufenden Baurechtsverträge vorzeitig an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen. Es besteht dazu kein Rechtsanspruch.

Bestehende Baurechtsverträge mit Nicht-Korporationsbürgern können abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verlängert oder erneuert werden. Es besteht dazu kein Rechtsanspruch.

§ 32 Vertragsverlängerungen und -änderungen, Neuabschlüsse
Baurechtsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Der Korporationsrat kann vom Bewerber ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen, die für eine Entscheidung des Gesuches nach dieser Verordnung notwendig sind. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Vertragsverlängerungen und Vertragsänderungen.

Es steht den Parteien frei, vor Ablauf der Baurechtsdauer über eine Erneuerung oder Verlängerung des Baurechts zu verhandeln. Ein Anspruch auf Erneuerung oder Verlängerung besteht nicht.

§ 33 Rechtsschutz
Verfügungen und Entscheide des Korporationsrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige Rechtsmittel, die Rechtsmittelbehörde und die Rechtsmittelfrist nennt.

§ 34 Änderung der Landverordnung
Die Landverordnung der Korporation Oberägeri vom 23. April 2010 wird wie folgt geändert:
§ 31, Bedingungen für die Baulandabgabe

Bst. c) Die Landpreise müssen den ortsüblichen Ansätzen der Quadratmeterpreise entsprechen und werden durch den Korporationsrat festgelegt.

Bst. d) aufgehoben.

Bst. g) aufgehoben.

Bst. h) Die Kosten der Vermessung, Vermarchung, Handänderung, Eintragung im Grundbuch und die Grundstücksgewinnsteuer sind vom Käufer zu bezahlen.

Bst. i) Für Strassen, die Grundstücke erschliessen, wird in der Regel kein Vorzugspreis gewährt.

Diese Verordnung wurde von der Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

KORPORATIONS RAT, KOMMISSIONEN, WEIBEL UND MITARBEITER DER KORPORATION OBERÄGERI

KORPORATIONS RAT

Reto Iten, Präsident und Strassenchef	2009
Alois Meier, Forstchef und Vizepräsident	2005
Marco Iten, Personal- und Betriebschef	2011
Pirmin Meier, Landchef	2012
Michael Rogenmoser, Finanzchef	2013
Christian Rogenmoser, Korporationsschreiber	2011
Ester Brotschi-Meier, Administration	2011

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Ueli Iten, Präsident	1985
Franz Iten	2009
Patricia Iten	2013

KOMMISSION DER STIPENDIENSTIFTUNG

Reto Iten, Korporationspräsident	2013
Ester Brotschi-Meier, Rechnungsführerin	2013
Anita Nussbaumer, Alosen, Aktuarin	2014

FORSTVERWALTUNG

Alois Meier, Forstchef	2005
Karl Henggeler, Förster	1993

WEIBEL

Hubert Nussbaumer	2009
-------------------	------

MITARBEITER

Karl Henggeler, Förster	1989
Jürg Iten, Forstwart-Vorarbeiter	1992
Pascal Schönmann, Berufsbildner	2008
Markus Nussbaumer, Forstwart	2002
Stefan Rogenmoser, Forstwart	2005
Albert Rogenmoser, Forstarbeiter	2004
Marco Betschart, Forstwart	2008
Roman Holdener, Lehrling	2013
Jonas Blattmann, Lehrling	2015

Fahrplan 2016



Montag bis Freitag, 25. April bis 23. September 2016

Unterägeri	ab	10	11.30	13.15	15.00
Oberägeri	ab		11.40	13.25	15.10
Ländli	ab		11.50	13.35	15.20
Eierhals Hotel	ab		12.05	13.50	15.35
Morgarten Denkmal	ab		12.15	14.00	15.45
Morgarten Hotel	ab		12.20	14.05	15.50
Naas	ab		12.35	14.20	16.05
Unterägeri	an	10	13.00	14.45	16.30
Oberägeri	an				16.40
Ländli	an				16.50

Samstag, 30. April bis 24. September 2016

Unterägeri	ab	11.30	13.15
Oberägeri	ab	11.40	13.25
Ländli	ab	11.50	13.35
Eierhals Hotel	ab	12.05	13.50
Morgarten Denkmal	ab	12.15	14.00
Morgarten Hotel	ab	12.20	14.05
Naas	ab	12.35	14.20
Unterägeri	an	13.00	14.45
Oberägeri	an		14.55
Ländli	an		15.05

Sonn- und Feiertage, 24. April bis 16. Oktober 2016

Unterägeri	ab	13.15	15.00
Oberägeri	ab	13.25	15.10
Ländli	ab	13.35	15.20
Eierhals Hotel	ab	13.50	15.35
Morgarten Denkmal	ab	14.00	15.45
Morgarten Hotel	ab	14.05	15.50
Naas	ab	14.20	16.05
Unterägeri	an	14.45	16.30
Oberägeri	an		16.40
Ländli	an		16.50

Zeichenerklärung
 vom 11. Juli bis 19. August 2016
 Halt nur zum Aussteigen

Als Feiertage gelten
 Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August

Beförderungsmöglichkeiten für Reisende im Rollstuhl
 Nicht alle Kurse, nicht alle Haltestellen, nur Handrollstühle.
 Voranmeldung erforderlich, Telefon 041 728 58 50.

Restaurationsbetrieb
 Tischreservierung für alle Fahrten mit Konsumation erforderlich:
 Telefon 041 728 58 50 oder online unter www.aegerisee-schifffahrt.ch

Schiffseinsätze
 Bei Sturm sowie aus betrieblichen Gründen können Fahrten eingestellt oder mit anderen Schiffen ausgeführt werden.



Ägerisee Schifffahrt AG
 Telefon 041 728 58 50, www.aegerisee-schifffahrt.ch

Frühstück auf dem Ägerisee

Sonntag, 1.5. bis 25.9.			
Unterägeri ab	09.15 Uhr	Unterägeri an	11.15 Uhr
Oberägeri ab	09.30 Uhr	Oberägeri an	11.30 Uhr

Mittags-Schiff

Samstag, 7.5. bis 24.9.			
Montag bis Freitag, 11.7. bis 19.8. (ohne Feiertage)			
Unterägeri ab	11.30 Uhr	Unterägeri an	13.00 Uhr
Oberägeri ab	11.40 Uhr	Oberägeri an	13.25 Uhr

Piraten-Schatzsuche NEU

Mittwoch, 8.6. 22.6. 10.8. 17.8.			
Besammlung Schiffsteg Oberägeri		13.45 Uhr	
Oberägeri ab	14.00 Uhr	Oberägeri an ca.	16.00 Uhr

Kulinarische Abendfahrten

Fondue Chinoise	Freitag, 4.3.		
Spargel-Festival	Freitag, 8.4.		
Wine & Dine	Freitag, 20.5.		
Güggeli-Schiff	Freitag, 3.6.		
Südsee-Buffer	Freitag, 8.7.		
Sommernachtstraum	Freitag, 5.8.		
Wild Wild West	Freitag, 9.9.		
Wildfestival	Freitag, 7.10.		
Rötel aus dem Ägerisee	Freitag, 4.11.		
Unterägeri ab	19.30 Uhr	Einstieg ab	19.15 Uhr
Oberägeri ab	19.45 Uhr		
Oberägeri an	22.30 Uhr	Ausstieg bis	23.30 Uhr
Silvester-Galadiner	Samstag, 31.12.		
Unterägeri ab	19.30 Uhr	Einstieg ab	19.15 Uhr
Oberägeri ab	19.45 Uhr		
Unterägeri an	ca. 00.45 Uhr		
Oberägeri an	ca. 01.00 Uhr		

Jassfahrten

Jassfahrt mit Raclette	Samstag, 27.2.2016
	Samstag, 25.2.2017
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	14.00 Uhr
Schiffahrt mit Abendessen	ca. 18.00 bis 19.00 Uhr
Ausklingen am Schiffsteg Oberägeri bis	20.00 Uhr
Jassfahrt mit Abendessen	Samstag, 21.5.
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	14.00 Uhr
Schiffahrt mit Abendessen	ca. 18.00 bis 19.00 Uhr
Ausklingen am Schiffsteg Oberägeri bis	20.00 Uhr
Jassnachmittag mit Zvieri-Fahrt	Samstag, 5.11.
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	13.00 Uhr
Schiffahrt mit Zvieri-Teller	ca. 16.00 bis 17.00 Uhr
Ankunft am Schiffsteg Oberägeri	17.00 Uhr



Detaillierte Angaben und weitere Angebote finden Sie unter www.aegerisee-schifffahrt.ch/angebote

